Das Luftbombardement

(Eine Darstellung der für das Luftbombardement geltenden Völkerrechtssätze im Anschluss an das Urteil des Deutsch-Griechischen Gemischten Schiedsgerichts vom 1. Dezember 1927.)

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der
Eberhards-Karl Universität
zu Tübingen

Vorgelegt von

Albert Erdelbrock
Referendar
aus Bonn

---

1 9 2 9

Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, G. m. b. H., Bonn

Dekan: Prof. Dr. Schoetensack

Referent: Prof. Dr. Pohl

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 5

I. Abschnitt: Das Urteil des Deutsch-Griechischen Gemischten Schiedsgerichts vom 1. Dezember 1927 5

1. Kapitel: Der Tatbestand 5
2. Kapitel: Die Prozessgeschichte 7
3. Kapitel: Die Urteilsgründe 9

II. Abschnitt: Die für das Luftbombardement geltenden Völkerrechtssätze 15

1. Kapitel: Das völkerrechtliche Vertragsrecht . . 15

A. Die Haager Erklärung betr. das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen 15

B. Art. 25 der Haager Landkriegsordnung . . . 19

a) Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung . . 21

b) Die Unterscheidung zwischen verteidigten und unverteidigten Städten, das Verbot der Beschiessung unverteidigter Ortschaften . . 22

c) Die Beschiessung der einzelnen Teile einer verteidigten Stadt 28

2. Kapitel: Das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht . 31

A. Art. 27 der Haager Landkriegsordnung: Die Schonung bestimmter Gebäude und Anlagen . 32

B. Art. 26 der Haager Landkriegsordnung: Die Frage der vorherigen Benachrichtigung . . . 36

III. Abschnitt: Das Urteil des Schiedsgerichts im Verhältnis zu den Völkerrechtssätzen für das Luftbombardement: Die Beurteilung des Bombardements von Saloniki 45

IV. Abschnitt: Die Versuche einer anderweitigen völkerrechtlichen Regelung 50

1. Kapitel: Die Anwendung des Haager Abkommens betr. die Beschiessung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten auf das Luftbombardement . . . 50

2. Kapitel: Der Haager Entwurf der Juristenkommission von 1922 zur Regelung des Luftkrieges 53

Schluss: Die dringende Notwendigkeit einer baldigen Kodifikation der Rechtssätze über das Luftbombardement 57

Anhang.

Anlage I: Das Urteil des Deutsch-Griechischen Gemischten Schiedsgerichts vom 1. Dezember 1927 60

Anlage II: Bericht der Juristenkommission im Haag von 1922/23 im Weissbuch der holländischen Regierung, sog. Code (soweit er für das Luftbombardement Regeln aufstellt) 64

Anlage III: Artikel 25, 26 und 27 der Haager Landkriegsordnung von 1907 und Art. 1 und 2 des Haager Abkommens betr. die Beschiessung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten 73

Literaturverzeichnis 75

Einleitung.

Der äußere Anlaß dieser Arbeit war das Urteil des Deutsch-Griechischen Gemischten Schiedsgerichts vom 1. Dezember 1927 [1]); es behandelt verschiedene Fragen, deren allgemeine Bedeutung weit über den Rahmen des Urteils hinausgeht. Ihrer Erörterung soll die vorliegende Arbeit dienen, die in dem Urteil ausgesprochenen Grundsätze sollen geprüft und auf Grund dieser Prüfung die für das Luftbombardement geltenden Rechtsregeln gefunden werden.

I. Abschnitt:

Das Urteil des Deutsch-Griechischen Gemischten Schiedsgerichts vom 1. Dezember 1927.

1. Kapitel:

Der Tatbestand.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Jahre 1915 kam es der Entente darauf an, ein weiteres Vordringen der deutschen Truppen auf dem Balkan zu verhindern. Deshalb landeten unter dem Kommando des französischen Generals Sarrail englische und französische Truppen in Saloniki. Sie setzten sich dort fest und legten Befesti-

1) Anlage I.

gungen an, ohne oder jedenfalls nicht mit Zustimmung der damals neutralen griechischen Regierung. Die Vorbereitungen der alliierten Truppen für Kriegshandlungen auf dem Balkan und die Anlage von Befestigungen ergeben sich zweifelsfrei aus dem Bericht über eine Konferenz der Vertreter des Generalstabs der griechischen Armee und der französischen und englischen Militärbehörden, die am 9. Dezember 1915 im Hauptquartier der (alliierten) Orientarmee zu Saloniki [2]) stattfand. Nach der Darstellung Sarrails dachte dieser selbst zunächst nicht daran, Saloniki zur militärischen Operationsbasis zu machen; er gab dann aber zu, daß er nur militärische Fragen behandeln könne und daß er nicht wisse, ob der Feind die Grenzen durchbreche oder nicht. Er müsse sich dort schützen, wo er sei. Der (griechische) Oberst Pallis erklärte daraufhin, seine Regierung sehe jegliche Errichtung von Befestigungsanlagen auf griechischem Gebiet als Neutralitätsverletzung an. Gleichwohl antwortete General Sarrail, er könne nicht auf eine Maßnahme der Sicherheit verzichten und dadurch Gefahr laufen, von den Ereignissen überrannt zu werden. Auf die Frage des Obersten Pallis, ob er seine Regierung wissen lassen könne, daß General Sarrail die Absicht habe, unmittelbar mit den Befestigungsarbeiten zu beginnen, antwortete dieser mit einem klaren Ja. Darauf erklärte General Sarrail, unmittelbar mit den Befestigungen beginnen zu wollen. Zur Annahme, daß diese Befestigungsanlagen nicht ausgeführt worden sind, liegt kein Grund vor. — Den Mittelmächten mußte daran gelegen sein, diese Ententetruppen an einem wirksamen Eingreifen auf dem süd-östlichen Kriegsschauplatz zu verhindern. Deshalb erhielt das Luftschiff L. Z. 85 den Auftrag, Saloniki anzugreifen. Der Angriff erfolgte in der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar 1916 und war nach Fliegerberichten und aufgefangenen F. T.-Meldungen der Feindmächte sehr erfolgreich. Noch zwei Tage später wurden ausgedehnte Brände beobachtet [3]). Der Angriff richtete sich nicht gegen die Stadt Saloniki selbst, sondern nur gegen die außerhalb der Stadt gelegenen Befestigungsanlagen der Ententetruppen sowie gegen ihre Magazine und Depots. Es steht fest, daß nur diese Anlagen getroffen und in keiner Weise der Zivilbevölkerung Schaden zugefügt wurde.

---

2) Sarrail, Mon commandement en Orient (1916—1918), Paris, S. 322 ff.

3) Neumann G. P., Die deutschen Luftstreitkräfte im Weltkrieg, Berlin 1920, S. 370.

2. Kapitel:

Die Prozessgeschichte.

Dieser Tatbestand gab den Anlaß zu einer Klage, die am 9. Oktober 1924 gegen das Deutsche Reich auf Zahlung einer Summe von 32 253 Golddrachmen und 5% Jahreszinsen seit Januar 1916 angestrengt wurde. Klägerin war die Firma Gebrüder Abraham Coenca & Söhne zu Saloniki. Sie machte einen Schadensersatzanspruch geltend für die Einbuße, die sie infolge des Bombardements von Saloniki durch deutsche Luftstreitkräfte erlitten hätte, nämlich den Wert von 260 Sack Kaffee, die durch den Brand von Lagerhäusern vernichtet worden wären, ebenso Ersatz für die Zerstörung der Lager durch das genannte Bombardement.

Um ihre Klage anzubringen, verlangte die Klägerin zu ihren Gunsten die Anwendung des Art. 5 der Prozeßordnung, die durch Art. 2 des deutsch-griechischen Uebereinkommens vom 19. April 1924 vorgesehen war. Art. 2 des deutsch-griechischen Uebereinkommens lautet [4]):

„Les ressortissants hellènes pourront présenter leurs requêtes visées dans l'art. 1er au tribunal jusqu'au 30. septembre 1924.

L'art. 5 du Règlement de procédure, qui permet des circonstances spéciales, s'il le juge équitable, recevra son application, surtout pour les personnes résidant hors de l'Europe."

Art. 5 der Prozeßordnung des Deutsch-Griechischen Gemischten Schiedsgerichts bestimmt [5]):

„Les requêtes présentées après l'expiration des délais visées à l'article 3 seront, sur la demande de la partie adverse, déclarées irrecevables. Toutefois le tribunal pourra les admettre si, en raison des circonstances spéciales, il le juge équitable.

La partie qui entend se prévaloir de la tardiveté de la requête doit soulever cette exception dans sa première pièce de procédure en réponse à cette requête.

---

4) Band IV der Recueil des Décisions des Tribunaux arbitraux mixtes institués par les traités de paix, Paris 1925, S. 559.

5) Band I S. 62 a. a. O., Paris 1922.

Le président décidera si la question de la recevabilité de la requête sera examiné dans une audience spéciale du tribunal ou à l'audience principale."

Die Klägerin bestritt in ihrer Denkschrift die Tatsache, daß das Gebiet der Stadt Saloniki nicht mehr neutral gewesen sei, weil die Armee des Generals Sarrail dort ihr Hauptquartier errichtet hätte. Sie behauptete ferner, daß das Gemischte Schiedsgericht zur Entscheidung der vorstehenden Klage angesichts des § 4 der Anlage zu Abschnitt 4 im X. Teile des Versailler Vertrages zuständig sei. Die Klägerin führte weiter aus, daß das fragliche Bombardement das Geschäftshausviertel der neutralen Zivilbevölkerung getroffen habe; daraus sei der Schluss zu ziehen, dass das Bombardement auf eine Art und Weise ausgeführt worden sei, die dem Völkerrecht widerspräche. Deshalb bedinge es die Verantwortlichkeit des Deutschen Reiches, das sich hierbei nicht auf sog. militärische Notwendigkeiten berufen könne. Schließlich wandte sich die Klägerin gegen die vom Beklagten gemachte Unterscheidung zwischen der Grundlage des Schadensersatzanspruchs und dessen Höhe. — Die deutsche Regierung rügte zunächst die verspätete Einreichung der Klage nach Ablauf der festgesetzten Frist (30. September 1924). Sie erkannte den die Klage begründenden Sachverhalt an, eben das Bombardement des Hafens von Saloniki zu dem angegebenen Zeitpunkt, behauptete jedoch, daß diese Stadt infolge der Besetzung durch die französische Armee nicht mehr neutrales Gebiet gewesen sei. Sie machte ferner geltend, daß das Bombardement nicht gegen das neutrale Griechenland oder gegen seine Bevölkerung gerichtet war, sondern gegen den Eroberer eines strategischen Gebietes. Daher habe es sich um eine militärische Operation in diesem Gebiete gehandelt, und deshalb sei das Gemischte Schiedsgericht zur Entscheidung der vorliegenden Klage nicht zuständig. Die Beklagte führte ferner aus, daß nach der Haager Konvention ein Bombardement feindlicher Stellungen zum Kriegsrecht gehöre und nicht völkerrechtswidrig sei. Infolgedessen sei der Kläger nicht berechtigt, seine Schadensersatzklage auf die Bestimmungen des § 4 der Anlage zum 4. Abschnitt des X. Teiles des Versailler Vertrages zu stützen. Schließlich wies die deutsche Denkschrift darauf hin, daß eine solche Klage nicht zur Zahlung einer bestimmten Summe führen könne, sondern lediglich zur Festsetzung des Betrages für die Forderung, mit der das in Griechenland befindliche deutsche Eigentum belastet werden könnte. Aus den genann-

ten Gründen beantragte die Beklagte, der Gerichtshof möge sich für unzuständig erklären und die Klage kostenpflichtig abweisen [6]).

3. Kapitel:

Die Urteilsgründe.

In seiner Urteilsbegründung nimmt das Schiedsgericht eingehend lediglich zu der Frage der völkerrechtlichen Zulässigkeit des Bombardements Stellung; dagegen läßt es eine hinreichende Würdigung aller von den Parteien vorgebrachten sonstigen Gesichtspunkte vermissen. Bei einer kritischen Stellungnahme zu dem Urteil bedarf es aber auch einer Erörterung der rechtlichen Bedeutung dieses Parteivorbringens, insbesondere der Frage der Zuständigkeit des Gerichts zur Entscheidung der Klage und der weiteren Frage, ob diese rechtzeitig eingereicht war. Vor dem Eingehen auf die von dem Urteil berührte materielle Frage sollen daher diese Gesichtspunkte in aller Kürze kritisch beleuchtet werden.

Zur Begründung seiner Zuständigkeit macht sich das Gericht den Standpunkt der Klägerin zu eigen, daß Griechenland zu der fraglichen Zeit noch nicht am Kriege teilnahm und dass das Bombardement von Saloniki „constitue un fait commis par le gouvernement allemand au sens du § 4 de l'annexe aux articles 297 et 298 du traité de paix . . .“ Zur Erläuterung des Begriffes „actes commis“ weist es auf ein Urteil vom 23. August 1926 hin [7]); es führt aus, daß man unter dem Ausdruck „actes commis“ in § 4 der Anlage zu Art. 297 und 298 des Friedensvertrages verstehen müsse „des actes qui sont illicites et contraires au droit international“; mit der Bejahung dieser weiteren Frage kommt es zur Bejahung seiner Zuständigkeit.

In keiner Weise setzt sich das Schiedsgericht ernsthaft mit dem Einwand der Beklagten auseinander, daß das Bombardement keineswegs gegen das zur damaligen Zeit neutrale Griechenland gerichtet gewesen sei, sondern gegen die Entente, und dass es sich daher um eine Kriegshandlung gegen feindliche Stellungen gehandelt hätte, über die das Gericht nicht entscheiden könnte, da sie lediglich den Kriegs-

---

6) Siehe Denkschrift vom 16. November 1925 über die juristische Tragweite des § 4 und Denkschrift über das Bombardement von Saloniki.

7) Nr. 373 in der Sache Karmatzucas c/a. Deutsches Reich, abgedruckt in recueil des décisions, Paris 1927, S. 18 ff.

gesetzen unterworfen und erlaubt gewesen wäre. Mit dieser aus allgemeinen Grundsätzen gefolgerten Behauptung der Unzuständigkeit hätte sich das Gericht unbedingt auseinandersetzen müssen; es durfte nicht einfach ohne jede Begründung behaupten, dass das Verteidigungsrecht Deutschlands gegenüber der Entente es nicht von der Beachtung völkerrechtlicher Rechtssätze befreie. Das Gericht hätte also, selbst wenn es eine objektive Verletzung des Völkerrechts festgestellt hätte, prüfen müssen, ob nicht die Rechtswidrigkeit solcher Massnahmen durch das Verteidigungsrecht ausgeschlossen war; es hätte also seine Zuständigkeit für jeden Fall, sowohl den der völkerrechtlichen Zulässigkeit wie den der Völkerrechtswidrigkeit der deutschen Massnahmen feststellen müssen. Es muss als unzulässig angesehen werden, aus einer einheitlichen Handlung bestimmte Elemente hervorzuheben und aus ihnen ohne Berücksichtigung der übrigen Tatumstände zu entscheiden. Das tut aber das Schiedsgericht, wenn es, ohne auf die genannten Ausführungen einzugehen, aus der Beurteilung der deutschen Massnahme als eines gegenüber Griechenland völkerrechtswidrigen Angriffes den Schluß zieht, daß es zur Entscheidung berufen sei. Das Schiedsgericht hätte vielmehr seine Unzuständigkeit erklären müssen, weil es die Hauptrichtung des deutschen Angriffes, die Zerstörung der feindlichen Befestigungen und Stapelplätze, als Kriegshandlung hätte ansehen und deshalb über ihn nicht hätte entscheiden dürfen; es durfte nicht Vorgänge rechtlich beurteilen, die lediglich allgemein kriegsrechtlichen Bestimmungen unterworfen und deshalb seiner Zuständigkeit entzogen sind.

Das Schiedsgericht begründet indes seine Zuständigkeit nicht mit Erwägungen allgemeiner Art, sondern mit § 4 der Anlage zu Art. 297 und 298 des Versailler Vertrages. Nach Art. 1 des deutsch-griechischen Uebereinkommens vom 10. April 1924 ist nämlich das Schiedsgericht für die Entscheidung solcher Klagen zuständig, deren Rechtsgrundlage der § 4 bildet. Es wird sich jedoch zeigen, dass auch auf Grund dieser Bestimmung nicht mit Sicherheit festzustellen ist, dass das Schiedsgericht zur Entscheidung der vorliegenden Klage zuständig war. § 4 lautet:

> „Das Eigentum, die Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen in den Gebieten einer alliierten und assoziierten Macht . . . können von der betreffenden alliierten und assoziierten Macht belastet werden . . . . mit der Zahlung der Schadensersatzansprüche auf Grund

von Handlungen der deutschen Regierung oder einer deutschen Behörde nach dem 31. Juli 1914, und bevor diese alliierte oder assoziierte Macht an dem Kriege teilnahm . . .“

Hiernach ist also das Schiedsgericht zuständig zur Entscheidung einer Streitigkeit, die die Belastung des deutschen Eigentums in Griechenland mit einer Schadensersatzforderung bestimmter Art, also lediglich eine Art der Zahlungsweise dieser Schadensersatzsumme betrifft; es kann aber nicht aus den genannten Bestimmungen gefolgert werden, daß das Gericht über die Berechtigung von Schadensersatzansprüchen griechischer Staatsangehöriger gegen das Deutsche Reich schlechthin entscheiden kann. Wäre dies der Sinn der Abmachungen gewesen, so hätte man es viel einfacher und klarer in dem Uebereinkommen und der Prozessordnung des Schiedsgerichts ausdrücken können. § 4 bestimmt nur, dass die Zahlung der Schadensersatzansprüche der fremden Staatsangehörigen in der Weise erfolgen soll, dass das in Griechenland befindliche deutsche Eigentum mit der Schadensersatzsumme belastet wird; er gibt aber keine materielle Grundlage dafür, wann solche Schadensersatzansprüche begründet sind. Aus dem Wortlaut des § 4 geht nicht hervor, dass die Handlungen der deutschen Regierung völkerrechtswidrig sein müssen; wenn das Gericht gleichwohl annimmt, dass man unter „actes commis par le gouvernement allemand . . .“ im Sinne des § 4 ganz allgemein Handlungen verstehen müsse, „qui sont illicites et contraires au droit international“, so ist diesem Standpunkt wegen der rein sprachlichen Erklärung, dass der Ausdruck — actes commis — „ne peut comprendre que les actes illicites, puisque le mot — commettre — est seulement employé dans un sens péjoratif et ne se rapporte jamais aux actes permis et légaux“, mit der Einwendung zu begegnen, dass auch die Urheber des Vertrages das Wort „illicites“ eingefügt hätten, wenn es in ihrem Sinne gelegen hätte.

Der Standpunkt des Gerichts ist endlich schon deswegen nicht zu billigen, weil es unmöglich ist, die Zuständigkeit zur Entscheidung eines Rechtsstreites nur für den Fall anzunehmen, dass die zu Grunde liegende Handlung als rechtswidrig anzusehen ist. Denn mit der Entscheidung über die Zuständigkeit würde das Gericht gleichzeitig ein Urteil über die materielle Berechtigung des Anspruches der Klage abgeben; und das ist unzulässig.

Aber wenn man auch in Uebereinstimmung mit der Ur-

teilsbegründung die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nach § 4 annehmen will, ist das Urteil auch aus dem Gesichtspunkte angreifbar, dass es die Prüfung der Frage unterlassen hat, ob die Klage rechtzeitig eingereicht war. Art. 2 des deutsch-griechischen Uebereinkommens vom 19. April 1924 bestimmt, dass alle Klagen griechischer Staatsangehöriger, die in § 4 der Anlage zu Art. 298 des Versailler Vertrages vorgesehen sind, bis zum 30. September 1924 eingereicht werden müssen [8]). Eine Ausnahme von dieser Bestimmung bildet nach Art. 2 Abs. 2 des genannten Uebereinkommens die Bestimmung des Art. 5 der Prozessordnung [9]), der bestimmt, dass die nach Ablauf der Frist eingereichten Klagen auf Verlangen des Gegners zurückgewiesen werden müssen und dass sie nur angenommen werden dürfen, wenn das Gericht es im Hinblick auf besondere Umstände für gerecht hält. Da die Klage am 9. Oktober 1924 eingereicht wurde, die Frist, bis zu der sie spätestens eingegangenn sein mußte, aber am 30. September 1924 abgelaufen war, hätte das Gericht schon aus diesem Grunde die Klage abweisen oder doch jedenfalls zu dem Antrag des Beklagten Stellung nehmen müssen. Die Urteilsgründe lassen aber an keiner Stelle erkennen, dass das Gericht sich mit dieser Prozessvoraussetzung befasst und zum mindesten das Vorliegen der „besonderen Gründe" dargetan hat, die eine Entscheidung des Rechtsstreits trotz verspäteter Einreichung der Klage rechtfertigen.

Wie sich aus den bisherigen Ausführungen ergibt, hätte das Gericht allein aus den genannten Gründen die Schadensersatzklage abweisen müssen, ohne auf die materielle Begründung der Klage einzugehen.

Folgt man aber den Ausführungen des Gerichts nach der formalen Seite hin bei der Prüfung der Prozessvoraussetzungen, so ist weiter die Frage zu entscheiden, auf die die Urteilsfindung allein gestützt wird, „si le bombardement de Salonique fut un acte contraire au droit international". — Die Völkerrechtswidrigkeit kann sich ergeben entweder aus der T a t s a c h e des Bombardements, also aus dem Befehl der kämpfenden Heeresabteilung, die Truppenlandungen und Kriegsvorbereitungen der Entente bei Saloniki zu verhindern oder aus der A r t u n d W e i s e der Ausführung des an sich rechtmässigen Befehls. Das würde für unsern Fall bedeuten, dass das Bombardement beurteilt würde zunächst unter dem Gesichtspunkte der Neutralität Griechenlands, sodann unter

8) Recueil des décisions, Paris 1925, S. 559.
9) Recueil des décisions, Paris 1922, S. 62.

Prüfung der Frage, ob die für ein Luftbombardement geltenden Rechtsregeln im vorliegenden Fall beachtet worden sind.

Das Schiedsgericht folgert die Völkerrechtswidrigkeit des Bombardements nicht aus einer Verletzung der griechischen Neutralität. Es stellt lediglich fest, „dass die Besetzung von Saloniki durch die Streitkräfte der Entente im Herbst 1915, also zu einem Zeitpunkt, als Griechenland noch nicht am Kriege teilnahm, eine Verletzung der Neutralität dieses Landes darstellt". — Ob diese Verletzung der griechischen Neutralität völkerrechtswidrig oder infolge einer Zustimmung Griechenlands erlaubt war, braucht hier nicht untersucht zu werden, da das Urteil diese Frage als unerheblich beiseite lässt. Es sei jedoch auf das Sachverständigengutachten in den Verhandlungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses [10]) hingewiesen, das nach eingehender Würdigung aller in Betracht kommenden Tatsachen das Ergebnis findet, daß „nach alledem von einer Zustimmung Griechenlands zu der Expedition nach Saloniki keine Rede sein kann" [11]). Den sich aus dem Vorigen ergebenden Schluß, dass die Verletzung der griechischen Neutralität durch die Entente dem Völkerrecht widerspreche, zieht das Gericht nicht ausdrücklich, sondern es sagt lediglich, dass im Falle des griechischen Widerspruchs wie bei Vorliegen eines Einverständnisses die Besetzung von Saloniki „à l'égard de l'Allemagne fut un acte illicite, qui l'autorisait à faire, même sur le territoir grec, toutes opérations de guerre nécessitées par sa défense". Das Gericht bejaht also ausdrücklich das Recht Deutschlands, angesichts der ihm gegenüber völkerrechtswidrigen Besetzung von Saloniki durch die Entente selbst auf griechischem Staatsgebiet alle erforderlichen Kriegsmassnahmen zu treffen. Das Gericht sagt dann aber weiter, dass Deutschland trotz seines Verteidigungsrechtes gegenüber der Besetzung griechischen Gebietes durch die Ententetruppen „die vom Völkerrecht aufgestellten Regeln beachten müsse". Es kann hier dahingestellt bleiben, ob diese Ansicht des Schiedsgerichts rechtlich haltbar ist oder ob beim Bestehen einer militärischen Notwendigkeit die Verteidigung gegen ein völkerrechtswidriges Verhalten des Kriegsgegners völkerrechtlich selbst dann erlaubt ist, wenn sie an sich völkerrechtswidrig wäre. Denn es

10) Völkerrecht im Weltkrieg, 3. Reihe im Werk des parlamentarischen Untersuchungsausschusses, 2. Bd., Berlin, S. 17 ff.: Gutachten des Wirkl. Geh. Rates Dr. Kriege.

11) a. a. O. S. 25.

wird sich herausstellen, dass selbst diese vom Völkerrecht aufgestellten Regeln beim Bombardement von Saloniki beachtet und in keiner Weise verletzt sind.

In den folgenden Ausführungen soll also untersucht werden, ob bei dem Bombardement von Saloniki Regeln des allgemeinen Völkerrechts, hier also des Kriegsrechts, von den Deutschen verletzt worden sind. Somit handelt es sich zunächst darum, die für das Luftbombardement überhaupt in Frage kommenden Rechtsregeln und Gesichtspunkte zu finden. Hiernach ist dann das Bombardement von Saloniki zu beurteilen.

II. Abschnitt:

Die für das Luftbombardement geltenden Völkerrechtssätze.

Die Rechtsnormen, um die es sich bei der Beurteilung des Luftbombardements handelt, können entweder kodifiziertes, zwischen den verschiedenen Staaten vereinbartes Völkerrecht, oder aber völkerrechtliches Gewohnheitsrecht sein.

Im geltenden geschriebenen Völkerrecht gibt es keine „Luftkriegsordnung", eine Kodifikation der auf den Luftkrieg anzuwendenden Regeln ist bisher nicht erfolgt.[1]) Es muss daher auf solche Völkerrechtssätze zurückgegriffen werden, die als allgemeine Vereinbarungen zwischen den Staaten für den Kriegsfall festgelegt sind, und es muss untersucht werden, ob und in welcher Weise diese Regeln für die völkerrechtliche Beurteilung des Luftbombardements in Frage kommen. Weiter handelt es sich dann um die Feststellung, welche Rechtssätze als völkerrechtliches Gewohnheitsrecht auf das Luftbombardement angewandt werden.

1. Kapitel:

Das völkerrechtliche Vertragsrecht.

A. Die Haager Erklärung betr. das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen.

Von den im 19. Jahrhundert getroffenen zwischenstaatlichen allgemein kriegsrechtlichen Vereinbarungen befasst sich weder die Deklaration des Pariser Kongresses vom 16. April 1856 noch die Petersburger Deklaration von 1868 mit der

1) Der von der Juristenkommission im Haag im Jahre 1922/23 ausgearbeitete Entwurf der Luftkriegsregeln — auf den später einzugehen sein wird — hat bisher zu keiner vertraglichen Bindung der beteiligten Mächte geführt.

Verwendung der Luftfahrzeuge als Kriegswaffe, da deren Entwicklung gerade erst begonnen hatte und ihre Verwendung für Kriegszwecke allgemein nicht angenommen wurde. Auch der Entwurf einer (nicht ratifizierten) internationalen Deklaration von Brüssel aus dem Jahre 1874 soll hier nur erwähnt werden, da er in der Konvention von 1899 wiederkehrt.[2]) — Zuerst beschäftigte sich die Haager Friedenskonferenz von 1899 mit der Frage der Kriegsmittelbeschränkung[3]) und besonders des Luftbombardements. Dieses wurde durch eine Deklaration verboten[4]), die in der 6. Vollsitzung der Konferenz am 21. Juli einstimmig angenommen wurde und folgenden Wortlaut hatte:

„Die vertragschliessenden Mächte sind übereingekommen, dass das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen für die Dauer von 5 Jahren verboten ist."

Für das Verbot sprach man sich deshalb aus, weil die technische Entwicklung der Luftfahrt noch nicht so weit vorgeschritten war, dass zur damaligen Zeit eine einwandfreie Kampfhandlung von den Luftfahrzeugen erwartet werden konnte und man vermeiden wollte, dass die Sprengstücke wahllos Kämpfer und Nichtkämpfer gefährden könnten. Die zeitliche Beschränkung des Verbots auf die Dauer von 5 Jahren hielt man für angebracht, weil man einerseits auf die Verwendung einer vermutlich wirkungsvollen Waffe für alle Zukunft nicht verzichten zu können glaubte, andererseits annahm, dass die technische Vervollkommnung bis dahin hinreichende Fortschritte gemacht habe. Da das Verbot nur für 5 Jahre gelten sollte, kommt es als geltendes völkerrechtliches Vertragsrecht heute nicht in Frage, es kann lediglich zur Erklärung späterer Vereinbarungen herangezogen werden.

Die zweite Friedenskonferenz vom Haag befasste sich im Jahre 1907 mit derselben Frage, da die Erklärung von 1899 im Jahre 1905 ungültig geworden war. In der zweiten Kommission der Konferenz, die in zwei Unterkommissionen die Frage der Erneuerung des Verbotes prüfte[5]), sprach sich der belgische Vertreter für eine Erneuerung des Verbots auf weitere 5 Jahre aus, während der russische Bevollmächtigte vorschlug,

2) Vergleiche die Uebersicht von P. Yvon, La guerre aérienne, Paris 1924, S. 14.

3) Die dort angenommene Landkriegsordnung ist weiter unten behandelt.

4) P. Neff, Das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen, Mutterstadt 1910, S. 11.

5) P. Neff, a. a. O. S. 15, 16.

einen Angriff durch Artillerie oder das Werfen von Geschossen aus Luftschiffen usw. auf nicht verteidigte Siedlungen zu untersagen; er gab also die Trennung der Angriffsmittel — Erdwaffe oder Luftwaffe nach heutigen Begriffen — auf, stellte beide auf eine Stufe und verbot das Beschiessen bestimmter nicht geschützter oder verteidigter Ziele. Ebenso betonte der französische Vertreter Louis Renault, dass es nicht auf die Art der Absendung der Geschosse ankomme, sondern lediglich auf das Ziel, das angegriffen werde[6]); der Angriff müsse entweder erlaubt (Arsenal, Kaserne), oder aber verboten (Hospital usw.) sein. Auch könne man sich bei der augenblicklichen Entwicklung der Luftschiffahrt nicht die Möglichkeit verschliessen, wirksame Kriegsmittel unter Beachtung der Vorschriften des Haager Abkommens anzuwenden. Dementsprechend glaubte Renault, mit der Bestimmung der Artikel 25 und 27 der Haager Landkriegsordnung auskommen zu können, die für alle Waffen gelten. — Diese Stellungnahme ist deswegen bemerkenswert, weil hier zum ersten Male ausgesprochen wird, dass die allgemeinen kriegsrechtlichen Bestimmungen sehr wohl auf Luftangriffe angewandt werden können, ohne dass für sie Sondervorschriften bestehen, und dass hierbei gleichwohl eine befriedigende Rechtsetzung gefunden werden kann. Es muss im Hinblick auf die Ausführungen des Urteils besonders betont werden, dass Renault hier lediglich von Artikel 25 und 27 spricht, die nach seiner Meinung ausreichen, — auch für den Schutz bestimmter Oertlichkeiten und Gebäude — ohne den Artikel 26 zu erwähnen, der eine Benachrichtigung der Behörden vorsieht. Die rechtliche Beurteilung eines Bombardements geschieht also nach seiner Ansicht durch direkte Anwendung der Artikel 25 und 27 der Haager Landkriegsordnung.

Zu einem solchen Standpunkt bekannte man sich damals aber allgemein noch nicht, — man dachte zu sehr an die Art der Verwendung von Geschossen und Sprengstücken und sah das Luftfahrzeug noch nicht als gleichberechtigte Waffe an — und stimmte dem belgischen Vorschlag mit 28 gegen 6 Stimmen zu[7]). Die Unterkommission nahm schliesslich einen Vorschlag an, der das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen verbietet, die nicht lenkbar sind und keine militärische Bemannung haben. Durch diese Sonderregelung glaubte sie der technischen Entwicklung und der militärischen Notwendigkeit hinreichend Rechnung getragen

6) Vgl. Neff a. a. O. S. 17.
7) P. Neff a. a. O. S. 19, 20

zu haben. Sie schlug daher fast einstimmig folgende Fassung vor:

> „Das Schiessen von Militärluftschiffen ist den nämlichen Einschränkungen unterworfen, wie sie für den Land- und Seekrieg gelten, in allen Punkten, die die neue Kampfesweise betreffen können."

Diese Formulierung lässt die Frage unentschieden, ob die Einschränkungen des Land- und Seekriegs kumulativ oder alternativ gelten sollen; sie wendet also Land- und Seekriegsrecht direkt auf die neue Waffe an; auf deren Eigenart Rücksicht zu nehmen, vergisst sie allerdings.

In der Kommissionssitzung wurde entsprechend dem Sinn der Ausführung Renaults vor der Unterkommission auf den französischen Vorschlag hin dem Artikel 25 der Landkriegsordnung folgende Fassung gegeben:

> „Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschiessen."

Die Vertreter hatten sich also für eine einheitliche auf dem Verbot bestimmter Ziele beruhende Regelung entschieden. — Gleichzeitig wurde der belgische Vorschlag über die Erneuerung der Erklärung von 1899 angenommen. Das ursprüngliche gänzliche Verbot des Schleuderns von Geschossen aus Luftfahrzeugen wandelte die Kommission also auf der einen Seite in ein beschränktes Verbot für bestimmte Ziele um (Städte, Wohnungen usw.), und zwar dies im Rahmen des allgemeinen Kriegsrechts, auf der anderen Seite behielt sie es in Form der Sonderregelung für sämtliche Ziele bei, indem sie die Art des Angriffs (Luft- oder Erdangriff) berücksichtigte. Die alte Erklärung von 1899 lebte also in dem Bericht der Kommission in doppelter Weise fort, nämlich in Form des Zusatzes zu Artikel 25 und als besondere Erklärung, während die Unterkommission nur eine Form gekannt hatte.

Bei den Verhandlungen im Plenum der Friedenskonferenz wurden gemäss einer Anregung des englischen Vertreters in der Erklärung von 1899 die Worte „für eine Dauer von fünf Jahren" ersetzt durch die Worte: „bis zum Ende der dritten Friedenskonferenz". Mit dieser Änderung wurde das Verbot von der Mehrzahl der Staaten (28) angenommen, während acht Staaten dagegen stimmten[8]). Das Verbot lautete also folgendermassen:

8) M. Offenberg, Luft- u. Kriegsrecht, Würzburg 1919, S. 104, Neff a. a. O. S. 32.

„Die vertragschliessenden Mächte sind übereingekommen, dass das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder ähnlichen neuen Wegen bis zum Ende der dritten Friedenskonferenz verboten ist."

Deutschland stimmte gegen das Verbot; es schloss sich aber der Erklärung unter der Bedingung an, dass sie von sämtlichen Militärmächten angenommen würde[9]). Da aber Frankreich, Russland und Italien die Erklärung nicht unterzeichneten, war die deutsche Zustimmung zu ihr nicht wirksam. Auf die Kriegshandlungen der genannten Mächte kann also dies Verbot keinen Einfluss haben. Die Erklärung betreffend das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen war übrigens für die Vertragsmächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen und hört auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschliesst[10]). Die Erklärung „fand im Weltkrieg überhaupt keine Anwendung, und zwar nicht nur für die Mächte, die sie abgelehnt, sondern auch für die, die sie angenommen hatten[11])."

Diese Nichtanwendung der genannten Erklärung dürfte als der Schlusstein einer rechtlichen Entwicklung anzusehen sein, die sich in umgekehrter Richtung zum technischen Fortschritt vollzog; es zeigt sich somit wiederum, dass eine neue Erfindung in ihrer Fortbildung und Verwendung zu Kriegszwecken nicht gehemmt werden kann und dass sich dieser Tatsache auch die rechtliche Anschauung fügt, die ein völliges Verbot allmählig zur stillschweigenden Duldung führt.

B. Artikel 25 der Haager Landkriegsordnung und seine Bedeutung für das Luftbombardement.

Weiterhin kommt zur Beurteilung des Luftbombardements als völkerrechtliches Vertragsrecht das Haager Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 in Betracht, und zwar dessen Artikel 25.

Es braucht hier nicht ausführlich untersucht zu werden, ob die Haager Landkriegsordnung im Weltkrieg allgemein

---

9) M. Offenberg, a. a. O. S. 105.

10) Abkommen und Erklärungen zwischen den Mächten betr. Krieg usw., Haag 1915.

11) „Völkerrecht im Weltkrieg", IV. Bd. S. 90.

geltendes Völkerrecht war oder nicht[12]), denn das Schiedsgericht legt sie der Beurteilung des Bombardements von Saloniki zu Grunde. Es handelt sich hier lediglich um die Frage, welche Bestimmungen des Haager Abkommens als Vertragsrecht auf den Luftkrieg angewandt werden können, und welche Rechtssätze sich hieraus für die Beurteilung des Luftbombardements ergeben.

---

12) Ueber diese Frage sagt Kriege in seinem Gutachten vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss (Völkerrecht im Weltkrieg, IV. Bd. S. 91): „Dass die Haager Landkriegsordnung im Weltkrieg als geltendes Völkerrecht anzusehen war, kann keinem Zweifel unterliegen." Er begründet diese Ansicht damit, dass die in dem Abkommen enthaltene Allbeteiligungsklausel erfüllt sei, da sämtliche am Weltkrieg beteiligten Mächte — mit Ausnahme der erst 1917 bzw. 1918 in den Krieg eingetretenen Freistaaten Liberia und Costarika — die Landkriegsordnung entweder in der Fassung von 1899 oder von 1907 ratifiziert haben; denn beide Fassungen seien bis auf wenige Abänderungen oder Zusätze völlig gleichlautend. Der Zusatz in Artikel 25 „mit welchen Mitteln es auch sei" könne aber „als für den Weltkrieg massgebendes Vertragsrecht nicht angesehen werden." (A. a. O. S. 92), da verschiedene der am Weltkrieg beteiligten Mächte, u. a. Serbien, Montenegro, Italien, Bulgarien und die Türkei die Landkriegsordnung nur in der Fassung von 1899 angenommen haben. — Auch Yotaro Sugimura (La réglementation des Bombardements aériens in der Revue juridique internationale de la locomotion aérienne Bd. VIII, Paris 1924, S. 241—43) nimmt die Gültigkeit der Haager Konvention an; denn er spricht von ihr (allerdings bei Artikel 22) als von einer Bestimmung, „unter der wir noch leben". — Im Gegensatz hierzu sprechen sich andere gegen die Gültigkeit der Haager Landkriegsordnung als völkerrechtliches Vertragsrecht im Weltkrieg aus, so besonders Pohl (Luftkriegsrecht, Stuttgart 1924 S. 23): „Wie die ganze Haager Landkriegkonvention von 1907 im Weltkrieg vermöge der „Allbeteiligungsklausel" (Artikel 2) nicht in Kraft stand, so galt in ihm auch Artikel 25 nicht. Das gleiche gilt für das Haager Abkommen betr. die Beschiessung durch Seestreitkräfte." — Auch James W. Garner (La réglementation internationale de la guerre aérienne in Revue générale de Droit international public, Paris, Bd. 30 1923 S. 377) sagt, dass „en raison de la clause dite de „solidarité", cette déclaration n'était pas obligatoire pendant la guerre mondiale de 1914—1918, même entre les belligérants, qui lui avaient donné leur ratification." — Aehnlich J. Bouruet-Aubertot („Les bombardements aériens", Paris 1923, S. 31): „Car les Traités sont éphémères et les nations n'hésitent pas à se soustraire aux engagements qui ne sont plus en harmonie avec leur politique", und weiter (S. 32): „Die Haager Konvention drückte die Gewohnheitsregeln aus, die allgemein in unserer Zeit angenommen waren." — Die Kriegführenden haben sich übrigens wiederholt auf die Bestimmungen der Landkriegsordnung berufen, an deren Geltung als Ausdruck der Rechtanschauung und Kodifikation des zur damaligen Zeit herrschenden Gewohnheitsrechts keinesfalls zu zweifeln ist

a) Aus der Entstehungsgeschichte des Artikels 25 ist zu entnehmen, dass er wie für den Landkrieg so auch für den Luftkrieg gilt; denn die Friedenskonferenz fügte, wie bereits oben dargetan wurde, den Zusatz „mit welchen Mitteln es auch sei" ein, um auch die Wirksamkeit der Luftfahrzeuge als Angriffsmittel hiermit erschöpfend rechtlich zu regeln. Hätte man Artikel 25 nicht als ausreichend angesehen, so würde bei der Besprechung der übrigen Artikel auch die Rede von Luftfahrzeugen gewesen sein[13]). Das war aber nicht der Fall; deshalb kann bei einer rechtlichen Beurteilung des Bombenwerfens durch Luftfahrzeuge als völkerrechtliches Vertragsrecht von der Haager Landkriegsordnung nach dem Willen ihrer Urheber nur Artikel 25 in Frage kommen[14]), der auf das Bombardement demgemäss direkt anzuwenden ist. Kriege sagt zwar in seinem Gutachten vor dem Untersuchungsausschuss[15]), dass „dem Zusatz (in Artikel 25) schwerlich die Bedeutung zuerkannt werden könne, dass dadurch auch das Recht des selbständigen Luftkrieges zum Gegenstand der Haager Landkriegsordnung hätte gemacht werden sollen" und dass nur die Verwendung der Luftfahrzeuge im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Landtruppen geregelt werden sollte. Diese Ansicht ist insofern richtig, als man 1907 eben nur die letztere Art der Kampftätigkeit der Luftfahrzeuge kannte, nicht aber den selbständigen Luftkrieg und diesen daher auch nicht hat regeln wollen. Gleichwohl hat die Friedenskonferenz die Tatsache rechtlich geregelt, dass Luftfahrzeuge überhaupt durch Beschiessung an einer Kampfhandlung teilnehmen, und die Urheber des Abkommens haben nicht daran gedacht, in welcher Form dies geschieht; die erst später gemachte Unterscheidung zwischen der Verwendung der Luftfahrzeuge im selbständigen Luftkrieg und im Zusammenwirken mit Heer und Flotte ist nur tatsächlicher Art und kann nicht dazu führen, die bereits früher getroffene Vereinbarung in ihrer praktischen Anwendung als Vertragsrecht zu beschränken[16]).

---

13) Die rechtliche Behandlung der Insassen und die Artikel über Spionage interessieren in diesem Zusammenhang nicht.

14) Ueber die Bedeutung des Artikel 27 wird weiter unten zu reden sein.

15) Völkerrecht im Weltkrieg Bd. IV, S. 92.

16) Dass Art. 25 daneben jedenfalls in Form des Gewohnheitsrechtes und als konfizierter Ausdruck der Rechtsanschauung Geltung besitzt, ist ernsthaft von niemandem bezweifelt worden.

Wendet man Artikel 25 auf den Luftkrieg an, so bedeutet er das Verbot, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude von Luftfahrzeugen aus anzugreifen oder zu beschießen. Artikel 25 bezweckt also, unverteidigte Siedlungen vor dem Angriff der feindlichen Heeresmacht zu schützen. Er ist der Ausdruck für den allgemeinen Rechtsgedanken, dass die am Kriege unbeteiligte Zivilbevölkerung nicht in Kriegshandlungen hineingezogen und durch solche gefährdet oder vernichtet werden darf.

Es erhebt sich die Frage, welche Städte „unverteidigt" und welche „verteidigt" sind, und ob diese für den Landkrieg zutreffende Unterscheidung ebenso oder in veränderter Form im Luftkrieg gilt. — Diese Frage hat fast in der gesamten Vorkriegsliteratur keinen Anlass zu Zweifeln gegeben; denn es wird zwar häufig das Verbot, unverteidigte Städte usw. von Luftfahrzeugen aus anzugreifen, erwähnt, aber nicht gesagt, was eine „unverteidigte" Ortschaft ist [17]). Lediglich Kohler [18]) lässt sich dahin aus:

> „Unverteidigt sind Städte oder Dörfer nur dann, wenn sie überhaupt nicht verteidigt werden; wenn aber eine Verteidigung gegen die Angriffe zu Land oder zur See stattfindet, so sind sie als verteidigt anzusehen, auch wenn sie nicht die entsprechenden Verteidigungsmittel gegen Luftfahrzeuge haben; mit anderen Worten, es ist nicht notwendig, dass eine Verteidigung speziell gegen die betreffende Angriffsform gerichtet ist".

Dagegen sind während des Krieges erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaft einer Stadt als „verteidigter Platz" aufgetaucht, die durch eine unklare Ausdrucksweise noch verstärkt worden sind und sich besonders in der Nachkriegsliteratur wiederfinden. Im Gegensatz zu der an sich selbstverständlichen Auffassung Kohler's sagt Garner [19]):

> „il faut reconnaître à l'expression „endroit défendu" une interprétation différente de celle qu'on donne dans

17) Vergl. u. a. Luftschiffahrtsrecht von Meurer, 1909, S. 36. Meili, Das Luftschiff im internen Recht und Völkerrecht, 1908, S. 50. Eswein, Das Recht der Luftschiffahrt, 1910, S. 81 ff.

18) J. Kohler, Luftfahrtrecht, Berlin 1912, S. 27.

19) James W. Garner, „La Règlementation internationale de la guerre aérienne" in Revue générale de droit international public, Paris, 1923, Bd. 30, S. 385.

la guerre terrestre et dans la guerre maritime: un lieu n'est vraiment „défendu" en matière aérienne que s'il est défendu par des canons spécialement construits pour le tir vertical et si les défendeurs en font usage".

Ist es nun überhaupt richtig, einen Unterschied aus der Verteidigung gegen Land-, See- oder Luftangriffe aufstellen zu wollen? Das kann unter allen Umständen verneint werden: Woher soll die Besatzung des Bombenflugzeugs vor dem Angriff überhaupt wissen, ob eine befestigte Stadt — die sicherlich auch verteidigt ist — gerade Flugzeugabwehrgeschütze hat oder nicht? Die Meinung Garners trägt der praktischen Durchführbarkeit gar nicht Rechnung und ist offenbar unbillig. Es kommt vielmehr überhaupt auf die Tatsache an, ob die Stadt in der Lage ist, dem angreifenden Feind Widerstand entgegen zu setzen. Wie der Feind angreift und worin diese aktive Abwehr besteht, ist gänzlich gleichgültig. Der Sinn des Artikel 25 ist nur, eine wehr- und schutzlose Bevölkerung nicht einem Angriff auszusetzen, weil es dem Rechtsempfinden widerspricht, einen Angriff zu gestatten, wenn der Angegriffene nicht am eigentlichen Kampf beteiligt ist und nicht die Möglichkeit hat, sich zu wehren. Nach dem bestehenden Recht des Artikel 25 ist also ein Luftangriff gegen solche Plätze verboten, die in keiner Weise verteidigt sind.

Pillet [20]) sagt noch während des Krieges:

„Man sagt häufig, dass man offene Städte nicht bombardieren darf. Das Haager Reglement (Artikel 25) drückt dieselbe Idee aus, indem es verbietet, Städte oder Dörfer, die nicht verteidigt sind, anzugreifen oder zu bombardieren. Das ist ein unglücklicher Ausdruck, denn man weiss nicht, ob eine Stadt verteidigt sein wird bis zu dem Augenblick, wo man zum Angriff schreitet. Eine verteidigte Stadt, ist das eine befestigte Stadt oder eine Stadt, die sich nicht entschliesst, sich aus freien Stücken dem Feinde zu ergeben . . .?"

Pillet verwechselt hier verschiedene Begriffe, offene, befestigte und verteidigte Städte, vermutlich deshalb, um Luftangriffe gegen nichtbefestigte, wohl aber verteidigte Plätze — die nach Artikel 25 durchaus erlaubt sind — als völkerrechtswidrig bezeichnen zu können. — Die Begriffsverwir-

20) Pillet, „La guerre actuelle et le droit des gens" in Revue générale de droit international public, Paris 1916, Bd. 23, S. 429.

rung kommt daher, daß man sich bei der Betrachtung des Artikels 25 der Landkriegsordnung fragte, welche Stadt unverteidigt sei und auf Grund der Verhältnisse des Landkrieges und des damaligen Standes der Kriegstechnik zu dem Ergebnis kam, dass dies eine Stadt sein müsse, die keine Befestigungsanlagen besitze, da man annahm, dass nur befestigte Plätze den Operationen des Landkrieges Widerstand entgegensetzen könnten. So kam man — teils absichtlich, teils unbewusst — zu der fälschlichen Auffassung, dass als unverteidigt nur „offene", d. h. nicht befestigte Städte zu gelten hätten. Man vergass, dass in der modernen Kriegführung eine Verteidigung ohne Befestigungsanlagen möglich ist. — Sehr klar spricht sich v. Lenthe [21]) aus, der in diese Verwirrung eine erfreuliche Klarheit bringt:

> „Mit diesem Artikel (Art. 25) ist im Weltkrieg auf Seiten beider kriegführenden Parteien der gröbste Missbrauch getrieben worden, indem man die „unverteidigte Stadt" ersetzte durch die Worte „offene Städte" oder „unbefestigte Städte". Allen voran schreitet der englische Marineminister Balfour mit der Behauptung, es sei nach den Regeln des zivilisierten Krieges verboten, „unbefestigte Städte" zu beschiessen (Norddeutsche Allg. Zeitung Nr. 261 vom 20. Sept. 1915), und kritiklos wie immer hat die öffentliche Meinung diese Behauptung nachgeschwatzt. . . . . (weiter) stellt der Minister mit einer Kühnheit, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre, fest, London sei, wie jedermann wisse, ein unbefestigter Ort . . ." [22]).

21) W. v. Lenthe, „Die Beschießung Londons im Weltkrieg", Rostocker handgeschr. Dissert., bes. S. 83 ff.

22) Die Eigenschaft Londons als verteidigter Platz braucht hier nicht ausführlich behandelt zu werden, es sei nur an die den obigen Worten entgegengesetzte Meinung erinnert, die selbst Engländer eindeutig und durchaus zutreffend ausgedrückt haben. Vrgl. die von Müller-Meiningen in seinem Buch „Der Weltkrieg 1914—17 und der Zusammenbruch des Völkerrechts" (Berlin 1917, Bd. I, S. 481) zitierten Ausführungen von Lanchaster (Das Flugwesen im Kriege, die Morgenröte der vierten Waffe): „Es ist kindisch, die selbstverständliche Tatsache verhüllen zu wollen, daß ein ernster Luftangriff auf die Hauptstadt eines Landes, die in ihrer Mitte den Verwaltungsmittelpunkt seiner Armee wie seiner Flotte und das Hauptquartier seiner Regierung enthielt, nur als ein durchaus berechtigter Kriegsakt aufgefasst werden kann . . . . Die Zerstörung einer Hauptstadt wie London wäre ein militärischer Erfolg erster Große und hätte vom feindlichen Standpunkt aus

v. Lenthe geht bei der Definition der unverteidigten Stadt von der Meinung Spaight's aus [23]), der auf die britische Felddienstordnung (the british manual „Land Warfare § 119") Bezug nimmt, die klar und undeutig sagt: „Die verteidigte Oertlichkeit braucht nicht befestigt zu sein und kann für verteidigt gehalten werden, wenn eine militärische Streitmacht sie besetzt hält oder durchmarschiert [24]). Hieraus folgert er, dass ein Kriegführender die bewaffnete Macht eines Landes angreifen und vernichten darf, wo immer er sie findet, da sonst ein mit Vernichtung bedrohtes Heer sich durch einen Rückzug in eine große Stadt zu retten vermöchte. Spaight sagt weiter [25]):

> „It seems to me, therefore, that a belligerent would be justified as interpreting „undefended" in the Hague rule as meaning not occupied by troops or otherwise in a position to offer armed resistance".

Diese ganz klare Ansicht unterstreicht v. Lenthe [26]): „Es kann nicht oft und scharf genug betont werden, dass das Verbot dahin lautet, „u n v e r t e i d i g t e" Städte zu beschießen. Gewiss können Befestigungen, kann Besatzung die Vermutung begründen, dass eine Stadt verteidigt ist, ob sie es tatsächlich ist, ist Tatfrage, deren Entscheidung freilich im Einzelfall schwierig sein kann".

Paul Fauchille [27]) will die beiden Auslegungen — verteidigte Stadt, nicht-verteidigte Stadt — kombinieren; er sagt:

noch viel größeren Wert als ein Sieg auf dem Schlachtfelde. Wir wollen uns daher von der falschen populären Idee freimachen, daß die Luftangriffe auf London gegen das im Kriege Erlaubte verstossen, und lieber daran festhalten, daß wir uns mit der Beschützung unserer Hauptstadt einem notwendigen Problem nationaler Verteidigung gegenüber sehen." — Weiter Spaight (Aircraft in War, London 1914, S. 20): „London, it is hardly necessary to point out, contains within itsvast area some of the possible targets of attack referred to in the above paragraph. . . .. The various Territorial Force headquarters all over London also appear possible legitimate objects of attack", und schliesslich sagt Spaight (S. 16), „and that such a city as London cannot rely for immunity against attack on Article 25 of the Land War Reglement".

23) Lenthe, a. a. O. S. 87.

24) Spaight „Aircraft in war" S. 15.

25) a. a. O. S. 16.

26) Lenthe, a. a. O. S. 92.

27) Fauchille, „Le bombardement aérien" in Revue générale de droit international public, 1917, Bd. 24, S. 59.

„Eine verteidigte Stadt, die man zu Wasser und zu Lande bombardieren dürfte, wäre nicht nur die befestigte Stadt, die sich verteidigt, sondern auch die befestigte Stadt, die sich nicht verteidigt und die offene Stadt, die sich verteidigt. Die nicht verteidigte Stadt, die man zu Lande garnicht bombardieren kann, deren bestimmte Elemente aber dem Seebombardement zugänglich wären, wäre nur die Stadt, die zugleich nicht im Stande ist, sich zu verteidigen und in der Tat keinen Widerstand entgegensetzt. Von diesen drei Systemen ist das vernünftigste ohne Zweifel das, das allein der Verteidigung Rechnung trägt, die eine Stadt tatsächlich dem Feinde entgegensetzen kann. Das ist das einzige, das wahrhaft übereinstimmt mit dem Motiv, das das Bombardement rechtfertigt. Eine befestigte Stadt, die sich nicht verteidigt, ist wie eine Stadt, die sich ergibt . . . . "

Schließlich kommt Fauchille zu folgendem eindeutigen Schluß [28]):

„Die Orte, die sich nicht verteidigen, seien sie offen oder befestigt, dürfen nicht bombardiert werden können; die Orte allein dürfen es werden, seien es offene oder befestigte, die sich verteidigen".

Es ist kaum verständlich, wie an dem zu keinem Zweifel Anlaß gebendem Wortlaut und Inhalt des Artikel 25 immer wieder herumgedeutet wird, um zu einem dem jeweiligen Verfasser genehmen Ergebnis zu kommen. — Sloutzki stellt zunächst fest, daß die Haager Konferenzen den Unterschied von verteidigten und nicht-verteidigten Städten aufgestellt, aber eine Definition nicht für nötig befunden haben . . . und führt als Folge an [29]) . . .

. . . „Der Weltkrieg hat gezeigt, daß bestimmte offene Städte von gewissen Kriegführenden als verteidigte Städte angesehen worden sind. Die offenen Städte in Belgien, Frankreich, Serbien und Russland wurden

28) a. a. O. S. 61, Anmerkung.

29) N. Sloutzki, „Le Bombardement des villes ouvertes" in Revue de droit international par Antoine Sottile, 2. Jahrgang, 1924, S. 52 ff.

bombardiert einzig und allein wegen der Tatsache, dass sie feindliche Truppen enthielten“ [30]).

Es ist aber nicht einzusehen, wie Sloutzki zu der Behauptung kommen kann, daß nach den Bestimmungen der Haager Konferenz — „und dies selbst nach Fauchille“ – die Städte gleichzeitig offen (nicht befestigt im materiellen Sinne des Wortes) und nicht durch die Armee oder Einwohner verteidigt sein müssen, während dieser [31]) klar und deutlich sagt, eine Stadt, b e f e s t i g t o d e r n i c h t-b e f e s t i g t, werde bombardiert werden dürfen, wenn sie gewaltsam handele gegen die Armee oder die Schiffe, die sie umgeben, wenn sie Waffen gebrauche . . ., wenn die Einwohner schiessen . . .“

Nach Dupuis [32])

„verstanden 1899 die Urheber des Haager Reglements unter verteidigten Städten und Ortschaften diejenigen, deren sich ein Kriegführender durch Belagerung oder Angriff mit Gewalt zu bemächtigen sucht gegenüber einem Gegner, der Widerstand leistet, und unter nicht-verteidigten Städten und Ortschaften solche, deren sich ein in der Nähe befindlicher Kriegführender ohne Kampf, ohne Gewaltanwendung bemächtigen könnte, weil ihm der Zugang nicht gewaltsam streitig gemacht werde. Die so verstandene Unterscheidung ist die einzige, die der Natur der Sache entspricht“.

30) Die Angriffe auf die Ortschaften Belgiens und Frankreichs, die nicht befestigt waren, aber wegen der Anwesenheit des dort kämpfenden Heeres zweifellos als verteidigt angesehen werden müssen, sind durchaus erlaubt, während im Gegensatz hierzu die Dörfer und Ortschaften im Schwarzwald und Moseltal, Karlsruhe, Freiburg, Tübingen, Wiesbaden, Bonn und manche andere, die das Ziel von Fliegerangriffen waren, nicht nur unbefestigt, sondern in gar keiner Weise verteidigt waren. Von den ehemaligen Kriegsgegnern ist aber — trotz Aufforderung — nicht eine einzige „unverteidigte“ und „friedliche“ Stadt genannt worden, die von den deutschen Luftfahrzeugen angegriffen wäre. (Vgl. die Zeugenaussage des Oberst a. D. Thomsen vor dem Untersuchungsausschuss, der die Ereignisse des Luftkrieges nach dem Völkerrecht beurteilt und hierbei zu dem Ergebnis kommt, daß die Befehle der Obersten Heeresleitung vom völkerrechtlichen Standpunkt nicht zu beanstanden sind, während das von denen des feindlichen Heeres nicht immer gesagt werden kann. „Völkerrecht im Weltkrieg“, 4. Bd., S. 62.)

31) Fauchille, a. a. O. S. 62 (Anmerkung).

32) Dupuis, Charles, „Le droit international et la guerre mondiale“ in Revue des sciences politiques, 36. Jahrgang, Paris 1921, S. 350.

Hiergegen ist an sich nichts zu sagen. Aber es ist nicht ersichtlich, warum Dupuis nicht von der Tatsache ausgeht, dass ein Ort verteidigt ist; das wäre erheblich einfacher und würde keine Verwirrung bringen. Die von ihm gewählte Ausdrucksweise ist nämlich doppelsinnig; denn er meint inhaltlich, dem Sinne nach befestigte Städte, drückt es aber so aus, dass nach aussen hin der Eindruck erweckt wird, er habe verteidigte Plätze im Auge.

Aus dem Unterschied zwischen dem Besetzungs- und dem Zerstörungsbombardement ergibt sich das, was Pohl mit Recht sagt [33]) :

> „Ob Luftangriffe auf eine weit vom Kampfgebiet liegende Festung, die noch nicht belagert ist, zulässig sind, muss für den Anwendungsbereich des Artikels 25 der Landkriegsordnung von 1907 davon abhängig gemacht werden, ob diese Festung in Verteidigungszustand gesetzt ist oder nicht. — Im Weltkriege wurde eine Stadt als „verteidigt" im Sinne des Artikels 25 nicht erst von dem Augenblicke an betrachtet, wo sie sich wirklich zur Wehr setzte, sich verteidigte; es wurde nicht als erforderlich angesehen, dass die Stadt zunächst in anderer Weise zwecks Erzwingung ihrer Uebergabe angegriffen wurde und dass sie dem Angriff Widerstand entgegengesetzt hatte, ehe zur Beschiessung geschritten werden durfte".

Wenn Artikel 25 das Bombardement unverteidigter Städte verbietet, so gestattet er gleichzeitig, verteidigte Plätze anzugreifen oder zu beschiessen. Aber er sagt nichts darüber, ob der Feind alle Teile der Stadt zerstören darf, oder ob er bestimmte Stadtviertel schonen muss. Aus dem Abkommen muss geschlossen werden, dass sämtliche Teile der Stadt beschossen werden dürfen; denn hätte man dies 1899 oder 1907 nicht für richtig gehalten, so würde irgend eine Bestimmung geschaffen worden sein, die das Recht der Zerstörung gegenüber einer verteidigten Stadt einschränkt; man hätte also damals die Beschiessung bestimmter Stadtviertel verbieten oder auch die zu schützenden Teile der Stadt den unverteidigten Plätzen gleichstellen müssen; das ist aber nicht geschehen. Die Urheber der Haager Konvention haben dem Angreifer lediglich eine Einschränkung auferlegt, die Beachtung des Artikels 27. Hierdurch glaubte man alles gesagt zu haben, was zur Erhaltung und zum

33) H. Pohl, „Luftkriegsrecht", Stuttgart 1924, S. 24.

Schutze der wehrlosen Teile einer angegriffenen Stadt notwendig schien. Es ist daher nicht angängig, aus den Bestimmungen der Landkriegsordnung zu schliessen, dass nur bestimmte Teile einer verteidigten Stadt angegriffen werden dürfen. Diese für den Landkrieg feststehende Regel gilt naturgemäß auch für ein im Zusammenhang mit Landkriegsoperationen erfolgendes Luftbombardement. Ueber ihre Geltung im selbständigen Luftkrieg sind jedoch manche Zweifel aufgetaucht. — In einem 1916 erschienenen Aufsatz von Eduard Clunet [34]) heißt es, London sei eine offene Stadt, Antwerpen und Paris könnten als Städte „gemischten Charakters" angesehen werden; „sie sind umgeben von einem Kranz von Forts, die ein „camp retranché" bilden, aber die eigentliche Stadt bewahrt den Charakter der „offenen Stadt". Es dürfte selbstverständlich sein, daß sich nicht zwischen mehrstöckigen Mietshäusern Verteidigungsanlagen befinden, oder daß Wohnhäuser auf den Forts errichtet sind. Es muss vielmehr Clunet entgegnet werden, dass eine Stadt nicht gleichzeitig „offen" und „verteidigt" sein kann, wie er es anzunehmen scheint, sondern nur eines von beiden. Und wozu sollen Befestigungsanlagen und Forts dienen, wenn nicht zur Verteidigung der Stadt, die sie umgeben? Wenn Clunet übrigens sagt [35]) „le devoir moral ne change pas avec l'élément où se meut l'engin meurtrier", so nimmt er hiermit offensichtlich eine Geltung der Landkriegsordnung im Luftkrieg an. Dann muß er aber auch den Begriff der „verteidigten" Stadt dem Landkriegsrecht entlehnen und darf nicht von Städten „gemischten Charakters" sprechen, die die Landkriegsordnung nicht kennt.

Spaight [36]) nimmt dagegen an, daß die Flugzeuge nicht gebunden seien, ihre Angriffe auf den Umkreis der Forts zu beschränken und dass Angriffe sowohl auf die Stadt wie die verteidigten Punkte gerichtet werden dürften. Er führt wiederum das „british official manual on Landwarfare" an, das sagt, es bestehe keine gesetzliche Pflicht für angreifende Truppen, das Bombardement auf Befestigungen zu beschränken, und das weiter feststellt, dass eine Stadt, die durch Forts verteidigt ist, dem Bombardement zugänglich sei, da Stadt und Forts ein unteilbares Ganzes bilden. „Es

---

34) „De l'emploi abusif des aérostats de guerre par les Allemands" von Ed. Cl. in Journal de droit international (privé) par Edouard Clunet, Paris 1916, S. 391.

35) a. a. O. S. 390.

36) Aircraft in war, S. 10/11.

ist unwahrscheinlich", fügt Spaight hinzu [37]), „daß eine abweichende Regel bei Luftangriffen auf verteidigte Städte zur Richtschnur genommen werden wird".

Durch die Ereignisse des Krieges hat sich aber eine bemerkenswerte Wandlung vollzogen. Im Weltkrieg richtete sich der Angriff häufig garnicht gegen Ortschaften, sondern gegen die in diesen befindlichen militärischen Anlagen, Lebensmittel- und Munitionslager, Stapelplätze und dergl., die bald das Hauptangriffsziel wurden; so trat nach und nach an die Stelle der Stadt, die man hätte vernichten können und dürfen, das einzelne Ziel. Dieser Wechsel äusserte sich dann auch in der rechtlichen Anschauung, die bald von „militärischen Zielen", „erlaubten Zielen" usw. sprach, nicht aber mehr die Eigenschaft der Städte als verteidigte oder offene Ortschaften als begriffliches Unterscheidungsmerkmal anführte. Wohin diese Entwicklung im einzelnen geführt hat und welche rechtlichen Gesichtspunkte sich hieraus ergeben haben, braucht hier nicht dargestellt zu werden. Das mag für die Rechtsanschauung einer bestimmten Zeit von Bedeutung sein oder für die Frage, wie in Zukunft der Luftkrieg geregelt werden soll; hier aber, wo es sich nur um die Beurteilung des Luftbombardements nach den Bestimmungen des Landkriegsrechts handelt, kann diese Wandlung der Geschehnisse und Begriffe nicht interessieren.

Es entspricht dem Geist der Landkriegsordnung (vgl. Artikel 22, der dem Kriegführenden kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes gibt) sowie der herrschenden Kriegsauffassung, daß im Kriege nur solche Handlungen erlaubt sind, die die Kampfkraft des Feindes schwächen [38]), daß dagegen Kriegshandlungen, die sich gegen die am Kampfe unbeteiligte Zivilbevölkerung richten, nicht erlaubt sind. Diese Ansicht kann aber nur da gelten, wo positive völkerrechtliche Bestimmungen fehlen, und nicht dann herangezogen werden, wenn eine Materie bereits erschöpfend geregelt ist. Das ist aber bei der Landkriegsordnung der Fall. Auf den Luftkrieg ange-

37) a. a. O. S. 11.

38) Auf den Unterschied zwischen der kontinentalen und anglikanischen Kriegsauffassung und die Folgerungen, die sich hieraus für die Betrachtung des Luftkriegs ergeben, braucht hier nicht eingegangen zu werden; diese Wandlung, namentlich der französischen Auffassung, und die Ansicht, daß nicht die Heere, sondern die beteiligten Völker den Krieg führen, kann wohl für die künftige Kodifikation der Luftkriegsregeln Bedeutung haben, nicht aber für die Beurteilung des Luftbombardements nach den geltenden kriegsrechtlichen Bestimmungen.

wandt, bedeutet das also, dass verteidigte Ortschaften in allen ihren Teilen bombardiert werden dürfen, ausgenommen die in Artikel 27 geschützten Gebäude usw. — Dies ist auch die Meinung von Pohl [39]):

> „Für das Luftkriegsrecht kann unbedenklich schon heute als ein Satz des Völkergewohnheitsrechts behauptet werden, dass jedenfalls engere Schranken als im Land- und Seekriege für die Beschiessung den Kriegführenden völkerrechtlich gezogen sind, für den Luftkrieg nicht gelten".

Wenn aber die oben erwähnte Kriegsauffassung und die Ansicht, dass nur militärische Ziele angegriffen werden dürfen, Bedeutung erlangt haben, so höchstens hinsichtlich des Bombardements unverteidigter Ortschaften. Es handelt sich demnach um eine Erweiterung dessen, was im Krieg gestattet sein soll, nicht um eine Erläuterung dessen, was heute (bezüglich der verteidigten Ortschaften insbesondere) bereits geregelt ist.

2. Kapitel:

Das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht.

Neben den Bestimmungen des völkerrechtlichen Vertragsrechts sind für die rechtliche Beurteilung des Luftbombardements andere Rechtssätze heranzuziehen, die als kodifiziertes Gewohnheitsrecht oder als Ausdruck der allgemeinen rechtlichen Anschauungen bei der Mehrzahl der heutigen Kulturstaaten angesehen werden müssen. Diese Bestimmungen können, da sie nach dem Willen ihrer Urheber nicht direkt für den Luftkrieg gelten, nur analog angewandt werden. Das drückt auch Pohl [40]) aus: „Beim Mangel einer Kodifikation des Luftkriegsrechts muß auf die aus den geltenden land- und seekriegsrechtlichen Regeln ableitbaren völkerrechtlichen Grundsätze zurückgegriffen werden . . ." — Dass eine solche Anwendung der Rechtssätze des Land- und Seekrieges auf den Luftkrieg nur mutatis mutandis geschehen kann, d. h. unter Berücksichtigung der besonderen für die Luftwaffe gegebenen Verhältnisse, kann keinem Zweifel unterliegen. Es kann indessen die Frage auftauchen, ob für die Unternehmungen der Luftstreitkräfte die Land- und See-

39) Pohl, a. a. O. S. 22.

40) „Die Beschießung Londons" im „Tag" vom 15. Oktober 1915, Ausgabe B Berlin Nr. 242.

kriegsregeln unmittelbar als Rechtssätze gelten, also als Rechte und Pflichten, oder ob man lediglich die den Rechtssätzen zu Grunde liegenden Anschauungen übertragen darf und somit ein eigenes Luftkriegsrecht schaffen muß. — Diese Frage lässt sich nicht einheitlich beantworten, sondern muss im einzelnen, bei jeder Bestimmung besonders, entschieden werden.

A. Artikel 27 der Haager Landkriegsordnung: Die Schonung bestimmter Gebäude und Anlagen.

Dass Artikel 27 auch für das Luftbombardement gelten wird, kann nicht bezweifelt werden. Er ist der Ausdruck einer allgemeinen Anschauung, dass die friedlichen Zwecken dienenden Gebäude und Gegenstände sowie die Kulturwerte nicht vernichtet werden sollen. Er ist also ein Schutz der Kultur und Humanität, die durch die Kriegführung gefährdet sind. — Diese Gefährdung besteht bei Kriegshandlungen des Landheeres durch das Artillerie-Bombardement, das unmittelbar vernichtende Wirkung hat, hierdurch aber die Besetzung erzwingen soll. In der gleichen Weise sind die Gebäude usw. durch ein Luftbombardement gefährdet, das lediglich der Zerstörung dient. 1907 dachte man zwar noch nicht an den Luftkrieg, somit auch nicht an seine Regelung; aber es dürfte nicht verfehlt sein, die in Artikel 27 festgesetzten Bestimmungen auch auf den Luftkrieg anzuwenden. Das ergibt sich ohne Zweifel aus dem Zweck und Sinn dieses Artikels. Er dient der Erhaltung der geschützten Gebäude, die sowohl durch Artillerie- wie durch Luftbombardement gefährdet werden können. Für beide braucht daher kein Unterschied gemacht zu werden, und es kann unbedenklich festgestellt werden, dass zwar Artikel 27 nach dem Willen seiner Urheber nur für den Landkrieg geschaffen ist, in gleicher Weise aber auch für den (selbständigen) Luftkrieg gilt.

Denn bei der Festsetzung dieser Bestimmung dachte man nicht an die verschiedene Art der Kriegführung, sondern hatte nur das Bestreben, Gebäude von Kulturwert usw. zu schonen. Uebrigens haben sich im Weltkrieg verschiedene Mächte auf diese Bestimmung berufen und hierdurch ihre Zustimmung zur Uebertragung des Artikels 27 auf den Luftkrieg gegeben [41]).

41) Vergleiche die Briefe und Bemühungen des Papstes anläßlich der in dem Feldzug gegen Italien erfolgten Luftangriffe. Papst, Kurie und Weltkrieg, historisch-kritische

Artikel 27 verlangt, dass zum Schutze bestimmter Gebäude usw. „die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden müssen". Diese Ausdrucksweise ist anders als in Artikel 25, der den Angriff oder die Beschiessung untersagt, also viel stärker wirkt; denn wenn die nach Artikel 27 erforderlichen Vorkehrungen zwar getroffen werden, aber die gewünschte Wirkung aus irgendeinem Grunde nicht eintritt, so kann es zweifelhaft sein, ob eine völkerrechtswidrige Handlung vorliegt, und zwar mit vollem Recht, da im Landkrieg die Beachtung einer solchen Schutzvorschrift wegen der Größe der militärischen Organisation und der dabei tätigen riesigen Menschenmassen oftmals schwierig ist. Im Luftkrieg dagegen kann eine solche Schutzvorschrift sehr leicht beachtet werden und demgemäß die Schonung der bezeichneten Gebäude ganz sicher erfolgen, da hier nur sehr wenige Menschen im Vergleich zum Landkrieg tätig werden; den Luftfahrzeugen werden einzelne Ziele bezeichnet, die sie mit Bomben angreifen können und die beim Ueberfliegen fast immer eindeutig erkannt werden können; deshalb ist es nicht schwierig, die in Artikel 27 genannten Ziele zu schonen. Die Beachtung der Bestimmung ist daher im Luftkrieg wesentlich einfacher [42]). Eine Anwendung des Artikels 27 auf den

Studie von einem Deutschen, Berlin 1918, S. 40/41.) Brief des Kardinalstaatssekretärs am 17. Februar 1916 nach „Observatore Romano" Nr. 55 vom 24. II. 1916 an den Erzbischof von Ravenna: „. . . Seine Heiligkeit hat als aufmerksamer Wächter der höchsten Interessen der Religion, der Geschichte und der Künste nicht ermangelt, ... ausdrücklich zu wiederholen, damit der Krieg in Uebereinstimmung mit den anerkannten Grundsätzen geführt werde, dank welcher die offenen und unverteidigten Städte respektiert und die Kunstdenkmäler und Kirchen, die einen kostbaren Schatz dieser Städte darstellen, vor jeder Bedrohung bewahrt bleiben sollen." — Mit den genannten „anerkannten Grundsätzen" dürfte der Absender die Schutzbestimmungen der Haager Landkriegsordnung, insbesondere also die des Artikels 27 gemeint haben, die demnach auch nach Ansicht der am Kriege direkt unbeteiligten Kurie auf den Luftkrieg angewandt werden müssen. — Uebrigens kehrt das Bestreben, diese Kultur- und Wohltätigkeitseinrichtungen zu schonen, bei fast sämtlichen Versuchen, das Luftkriegsrecht zu kodifizieren, hervor, so insbesondere und zuletzt bei dem Juristenentwurf von 1922 (Art. 25), auf den unten einzugehen sein wird.

42) Das hat die Praxis des Weltkrieges eindeutig nachgewiesen; so hatten insbesondere die deutschen Luftfahrzeuge stets genau bezeichnete Ziele und in fast allen Angriffsbefehlen ist ausdrücklich verboten, bestimmte Gebäude usw. anzugreifen. In den Anlagen zu dem Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses (Völkerrecht im Weltkrieg, B. IV S. 69)

Luftkrieg würde sinngemäß nach dem oben Gesagten ein glattes Verbot bedeuten, ähnlich wie es Artikel 25 ausspricht. Denn im Landkrieg sind die geschützten Gebäude nicht nur durch ein Bombardement der Artillerie gefährdet, sondern auch durch die Operationen der anderen Truppengattungen, durch Maschinengewehrfeuer usw. Diese Kriegshandlungen sind aber an sich durchaus möglich, ohne die Gebäude, Denkmäler und Sammelplätze zu vernichten, nur die Art ihrer Ausführung könnte gefahrvoll sein. Das ist aber im Luftkrieg anders: hier besteht die Gefahr schon durch das Bombardement selbst, die Kriegshandlung kann also nicht ausgeführt werden, ohne zu vernichten. Nicht die Art der Ausführung, sondern die Tatsache des Bombenabwurfes bringt die Gefährdung. Diese kann daher nur vermieden werden, wenn das Luftbombardement überhaupt unterbleibt, das ist aber inhaltlich dasselbe wie ein Verbot.

Wenn es sich um die Beschädigung oder Vernichtung eines der Kunst, Wissenschaft oder der Wohltätigkeit dienenden Gebäudes handelt, so wäre zu prüfen, wann sie völkerrechtswidrig ist; sie dürfte es nach der Landkriegsordnung ohne weiteres sein, wenn sich herausstellt, daß der Befehlshaber nicht „alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat", aber abzulehnen sein, wenn die Nicht-Schonung der geschützten Gebäude auf anderen Umständen, z. B. einem entschuldbaren Schießirrtum, einer irrtümlichen Meldung usw. beruht. Bei dem Bestehen eines Verbotes ist dagegen die Handlung an sich schon in jedem Falle völkerrechtswidrig. Wie nun, wenn eine verteidigte Stadt im Luftkrieg ange-

befindet sich ein Befehl des kommandierenden Generals der Luftstreitkräfte vom 11. I. 1917, daß „die Kommandanten nur bei völlig sicherer Orientierung und genau erkannten Zielen zum Bombenwurf schreiten" sollten. S. 74 ist weiter ein Befehl des Chefs des Generalstabes vom 20. V. 1915 abgedruckt, der die City von London für Luftangriffe frei gibt, jedoch nur von Sonnabend nachmittags bis Montag früh, da dann die Straßen menschenleer seien . . . . und der weiter ausdrücklich bestimmt: „Baudenkmäler wie Paulskathedrale sollen, wenn irgend möglich, geschont werden". — Wenn die berühmte Basilika von St. Quentin durch den Krieg Schäden erlitten hat, so lag dies daran, daß feindliche Flieger unter Mißachtung des Artikels 27 Bomben warfen. (Vergleiche „Flugsport" 1916 S. 438: „ . . . . . während der deutschen Besetzung waren diese Rettungsarbeiten eifrig fortgesetzt worden. Durch die ungeheuere Erschütterung, die einige von feindlichen Fliegern in der Nähe des Domes abgeworfene Bomben verursacht haben, welche übrigens keinen militärischen Schaden anrichteten, ist nicht nur ein Teil der kostbaren Glasfenster vernichtet worden, sondern der Dom selbst hat schwer gelitten . . . .".

griffen wird, — also das Bombardement an sich völkerrechtlich durchaus erlaubt ist — und hierbei einige geschichtliche Denkmäler zerstört werden? Ist dann das ganze Bombardement völkerrechtswidrig? Das wird man nicht sagen können, sondern höchstens, daß es auf eine nicht einwandfreie Art und Weise ausgeführt wurde. Diese Frage kann sehr wichtig werden gegenüber einer gegebenenfalls bestehenden Schadensersatzpflicht. Diese würde in dem angedeuteten Falle nur hinsichtlich des an den geschichtlichen Denkmälern angerichteten Schadens bestehen, nicht wegen des Bombardements überhaupt, da dies ja an sich erlaubt und nur die Art und Weise der Ausführung in einem Punkte völkerrechtswidrig war.

Die Bestimmung des Artikels 27 hat nach dem bestehenden Völkerrecht nichts mit der Frage zu tun, ob ein Bombardement an sich erlaubt ist oder nicht, sondern sie ist nur eine Vorschrift für die Art der Ausführung. Wenn aber von dem Artikel 27 als Verbot gesprochen wurde, so muß beachtet werden, daß dies als die vernünftigste und zweckmäßigste Art der Anwendung durchaus zu wünschen und vielfach anerkannt ist.

Die vorigen Ausführungen zeigen den Fortschritt der Entwicklung: An die Stelle des früheren Kriteriums für die Beurteilung der völkerrechtlichen Zulässigkeit des Bombardements, nämlich der Tatsache, dass die Stadt verteidigt war, ist mehr und mehr ein neues Kriterium getreten, das einzelne von dem bombardierenden Luftfahrzeug visierte Ziel.

Im Landkrieg nur eine Vorschrift für die Art der Ausführung kriegerischer Handlungen, ist Artikel 27, auf den Luftkrieg unter Berücksichtigung seiner Eigenart übertragen, ein rechtlich wirksames Verbot für das Bombardement bestimmter Ziele geworden. Dieser Wandel in der rechtlichen Beurteilung des Bombardements bringt verschiedene Schwierigkeiten mit sich bei der Frage, in welcher Weise die Prinzipien, die früher wie heute das Kriegsrecht beherrschen oder doch beherrschen sollen, Rechtskraft erlangen und die Kriegführenden binden sollen. Diese Hauptprinzipien sind Ausdruck der Humanität und bringen eine menschliche Kriegführung mit sich. So soll z. B. die am Kriege unbeteiligte Zivilbevölkerung geschont, überhaupt unnötige Leiden und Grausamkeiten vermieden werden. Diese an sich sehr einfachen Fragen werden erst dadurch schwierig, dass mit der fortschreitenden technischen Entwicklung sich die militärischen Erfordernisse und die praktische Durchführung immerfort ändern und die Anschauung wechselt, welche Leiden un-

nötig sind. Für diesen sich aus der Fortentwicklung der Kriegstechnik ergebenden Kampf zwischen militärischer Notwendigkeit und dem Bestreben, unnötige Grausamkeit und Vernichtung zu vermeiden, ist Artikel 27 in seiner Entwicklung ein Beispiel, das freilich nicht so klar ist, wie das des Artikels 25.

B. Artikel 26 der Haager Landkriegsordnung: Die Frage der vorherigen Benachrichtigung.

Dagegen kann Artikel 26 der Haager Landkriegsordnung auf den Luftkrieg nicht angewandt werden. Er gibt dem Befehlshaber der angreifenden Truppe auf, die Behörden von der bevorstehenden Beschiessung zu benachrichtigen. — Hierüber sagt Weck [43]), es sei zweifelhaft, wie Artikel 26 für den Luftkrieg anzuwenden sei, vom Luftfahrzeug aus würde sich diese Vorschrift kaum befolgen lassen. Er nimmt also eine Anwendbarkeit des Art. 26 auf den Luftkrieg nicht an, und zwar zu einer Zeit, wo man noch fast gar keine praktische Erfahrung auf diesem Gebiet besass. — Auch Louis Rolland [44]) sagt in seiner während des Krieges erschienenen Arbeit: „d'un côté comme de l'autre, les bombardements de villes ne sont presque jamais précédés d'avertissement", und führt als einzigen Fall nach einem Bericht des Journal de Genève vom 6. März 1915 das Abwerfen von Proklamationen durch alliierte Flieger vor dem Bombardement von Smyrna an. Ob in dem Abwerfen von Proklamationen eine Benachrichtigung der Behörden gemäss Artikel 26 erblickt werden kann, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls stellt Rolland die erwähnte Tatsache einfach fest, ohne zu ihr Stellung zu nehmen, was er bei den übrigen Streitfragen des Luftbombardements in ausführlicher Weise tut. — Auch Bouruet-Aubertot äussert unter Benutzung der Erfahrungen des Weltkrieges in seinem 1923 erschienenen Buche [45]) die Ansicht, dass es „nicht notwendig sei, dem Bombardement durch die Luftstreitkräfte eine Benachrichtigung voranzuschicken. Die vorherige Mahnung, die durch die Haager Konvention vorgeschrieben ist, würde keinen Nutzen haben". Er begründet

43) Deutsches Luftrecht von H. Weck, Berlin 1913, S. 317.

44) L. Rolland, Les Pratiques de la Guerre aérienne dans le conflit de 1914 et le droit des gens, Paris 1916, Extrait de la Revue générale de droit international public, S. 51.

45) Bouruet-Aubertot, Les Bombardements aériens. Paris 1923, S. 47.

diese Ansicht damit, dass man 1907 für den Landkrieg eine Benachrichtigung gefordert habe, um die Wirkung des Bombardements abzuschwächen, und dass im Luftkrieg die bedrohte Stadt nicht die Möglichkeit habe, sich zu ergeben, um die Vernichtung durch die Geschosse der Luftfahrzeuge zu vermeiden. In einem anderen Zusammenhang sagt L. Rolland [46]):

> „il n'y a pas à considérer comme illicite le fait que jamais les bombardements aériens ne sont précédés d'un avertissement donné à la population. Hors le cas de siège, exiger cet avertissement c'est rendre impossible l'emploi des machines aériennes pour détruire à l'arrière du front, des points d'importance militaire, emploi auquel les belligérants ne sauraient renoncer".

Rolland macht eine Ausnahme für den Fall einer Belagerung, und zwar mit vollem Recht; denn hierbei handelt es sich nicht um ein „Luftbombardement" im eigentlichen Sinne, den selbständigen Luftbombenkrieg, sondern lediglich um das Tätigsein der Luftfahrzeuge bei und in engstem Zusammenhang mit den Unternehmungen des Landheeres, also nicht um eine Luft-, sondern eine Landkriegsoperation. Dass auf diese die Haager Landkriegsordnung anzuwenden ist, und zwar ausschliesslich und erschöpfend, kann keinem Zweifel unterliegen; denn es besteht keine Bestimmung in diesem Abkommen, die die Verwendung von Luftfahrzeugen im Landkrieg verbietet: Daher müssen für ihre Tätigkeit auch genau die Rechtssätze der Landkriegsordnung gelten, und zwar müssen sie sämtlich beachtet werden, somit auch Artikel 26, der die Benachrichtigung vorschreibt. Es ist Rolland auch deswegen zuzustimmen, weil seine Ansicht der praktischen Durchführbarkeit Rechnung trägt; denn bei einer Belagerung ändert sich der Standort der Armee nicht, eine Benachrichtigung ist daher durchaus möglich und schadet den militärischen Erfordernissen in keiner Weise.

Ganz anders hingegen ist die Lage bei dem Luftbombardement als selbständiger Kriegshandlung. Hier ist eine vorherige Benachrichtigung nicht nur praktisch undurchführbar, sondern auch nicht einmal nach dem Sinne der Landkriegsordnung und dem Willen ihrer Urheber notwendig. Es ist Rolland durchaus beizupflichten, wenn er sagt [47]), dass ein Flieger- oder Luftschiffangriff, der vorher angezeigt

46) L. Rolland, a. a. O. S. 62/63.
47) A. a. O. S. 63.

wird, bei dem heutigen Stand der Luftschiffahrt in der Tat zum Scheitern verurteilt sei und dass er, um zu gelingen, die Ueberraschung des Gegners ausnutzen müsse. Diese Ansicht trägt also der Notwendigkeit, eine solche Operation überhaupt durchführen zu können, vollauf Rechnung.

Auch Spaight [48]) schreibt: „It would be impracticable to insist upon warning in the conditions in which air attack is usually undertaken". Er sagt weiter, daß beim Land- und Seebombardement eine Benachrichtigung im allgemeinen üblich ist, aber unter besonderen Umständen ausfallen darf, und stellt schliesslich fest, dass

> „it was not the practice in the great war to give notice".

Als verschwindende Ausnahmefälle nennt Spaight nur eine Warnung der Stadt Warschau vor dem bevorstehenden Bombardement durch deutsche Flugzeuge und die Anweisung an die Bevölkerung, währenddessen zu Hause zu bleiben, ferner die Benachrichtigung Nancys vor dem Bombardement durch ein deutsches Flugzeug im Dezember 1914. — Bei der Beurteilung der genannten Ausnahmefälle ist indes zu beachten, dass sie zu Beginn des Weltkrieges liegen und dass es sich hierbei um Unternehmungen im Zusammenhang mit dem Landkrieg handelt (ein Besetzungs-Bombardement), für die — auch nach der oben erwähnten Ansicht Rollands im Falle einer Belagerung — nur die Landkriegsordnung massgebend sein kann. Dass aber bei einem Luftbombardement im selbständigen Luftkrieg (Zerstörungs-Bombardement) jemals eine Benachrichtigung üblich gewesen oder gar erfolgt ist, ist nirgendwo nachgewiesen. Schliesslich darf nicht vergessen werden, dass zu Beginn des Krieges, wo der Luftkrieg fast gänzlich unbekannt war, in dieser Kampfart noch keine Erfahrung bestand. Es kann daher mit Spaight gesagt werden [49]):

> „Indeed, the system of warning adopted in all the belligerent countries went far to make any notice from the attacker's side unnecessary, and it would, in any case, be futile to make any other warning obligatory under convention".

Außerdem geht aus Artikel 26 hervor, daß eine Benachrichtigung im Falle eines Sturmangriffes unterbleiben kann.

48) Air Power and War Right, J. M. Spaight, London 1924, S. 236, 237.

49) A. a. O. S. 237.

Das Element der Ueberraschung ist bei der Abfassung der Kriegsgesetze schon hinreichend berücksichtigt worden. Wenn also bei einem Sturmangriff, dessen Wirksamkeit auf seiner schnellen Durchführung beruht, eine vorherige Benachrichtigung nicht notwendig ist, warum soll sie bei dem ebenfalls die Ueberraschung ausnutzenden Luftangriff gefordert werden? Zu einer solchen Ansicht liegt nicht der geringste Anhaltspunkt vor; denn bei der Beschießung einer Stadt durch angreifende Truppen ist in jedem Falle die Zivilbevölkerung gefährdet, weil keine Bestimmung der Landkriegsordnung verbietet, alle Teile einer verteidigten Stadt zu bombardieren; der Belagerer muß also nicht vor den Wohnhausvierteln halt machen, sondern braucht lediglich die in Artikel 27 genannten Gebäude und Denkmäler zu schonen. Wegen dieser Gefährdung wollte man der Zivilbevölkerung die Möglichkeit geben, durch die Uebergabe der Stadt Gefahr und Vernichtung zu vermeiden. Und um dies zu verwirklichen, ist eine vorherige Benachrichtigung notwendig, die die Absicht der Belagerer klar erkennen lässt. Eine Antwort auf diese Benachrichtigung braucht der Befehlshaber der angreifenden Truppen nicht abzuwarten, sondern er kann nach freiem Entschluss handeln. Mit dieser Regelung ist jedem Beteiligten geholfen: dem Belagerer, denn er wird die Stadt jedenfalls einnehmen, entweder ohne Widerstand oder nach seiner Niederzwingung durch das Bombardement; der Bevölkerung, da sie die Möglichkeit hat, durch freiwillige Uebergabe die Folgen einer Gewaltanwendung abzuwenden.

Die genannten Möglichkeiten werden aber im Falle des Luftbombardements nicht erreicht. Denn hierbei kann sich die Bevölkerung wegen der ausserordentlichen Schnelligkeit der Operationen selbst bei vorheriger Benachrichtigung nicht in Sicherheit bringen. Deshalb wäre die Anwendung des Artikels 26 auf das Luftbombardement geradezu sinnlos. In diesem Sinne stellt auch Pohl fest, dass die Landkriegsordnung nur die Landkriegsoperationen und die damit verbundenen Luftkriegsoperationen regele[50]; denn für den selbständigen Luftkrieg gelte, dass[51] „von einer vorherigen Ankündigung der Beschiessung, wie sie in Artikel 26 der

50) H. Pohl, Luftkriegsrecht, Stuttgart 1924, S. 22.

51) Die ebenda S. 23 erwähnte Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 23. Januar 1915 Nr. 23; — vergl. auch die ebenfalls dort zitierte Meinung von Träger (Deutsche Juristenzeitung vom 1. Oktober 1916, Spalte 931), daß diese Vorschrift „noch viel weniger für den Luftkrieg gelten kann".

Haager Landkriegsordnung und in Artikel 2 Abs. 1, Artikel 6 des Haager Abkommens betr. die Beschiessung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten vorgesehen ist, nach der Natur des Luftkrieges wie nach der im gegenwärtigen Kriege durch die Luftfahrzeuge beider Parteien befolgten Praxis selbstverständlich keine Rede sein kann".

Mit vollem Recht hat man des öfteren auch auf den Unterschied in dem Zweck des Bombardements durch Artillerie und Luftfahrzeuge [52]) hingewiesen. Das Artillerie-Bombardement im Zusammenhang mit den Unternehmungen des Landheeres zerstört zwar unmittelbar, aber diese Zerstörung ist nicht Selbstzweck, sondern sie dient nur dazu, die Operationen der Armee zu unterstützen, um deren Kriegsziel zu erreichen, nämlich die Einnahme der feindlichen Stellung oder Stadt, somit die Besetzung des feindlichen Landes. Dies Bombardement wird kurz „Besetzungs-Bombardement" genannt, und hierfür gelten ohne Zweifel sämtliche Regeln der Haager Landkriegsordnung, einerlei ob es von Luftfahrzeugen oder Artillerie ausgeführt wird. — Anders verhält es sich dagegen mit dem Luft-Bombardement im selbständigen Luftkrieg; sein Ziel ist nicht die Besetzung des feindlichen Landes, sondern die Vernichtung von Werten, die für die Kriegführung von Bedeutung sind. Es ähnelt in dieser Hinsicht dem Seekrieg, dessen Ziel ebenfalls im wesentlichen die Zerstörung, nicht die Besetzung ist.

Eine Gefährdung der Bevölkerung ist bei einem Zerstörungs-Bombardement fast nie gegeben, jedenfalls nicht in höherem Grade als bei einem Besetzungs-Bombardement [53]); denn die Anlagen, die zerstört werden sollen und dürfen, liegen größtenteils räumlich weit genug von den Siedlungen entfernt und können meist für sich — ohne Gefahr für die letzteren — bombardiert werden, wofern der Angreifer nur guten Willen zeigt.

Dagegen ist bei einem Besetzungsbombardement die Bevölkerung gefährdet; denn bei Städten und Dörfern, die

---

52) Z. B. Paul Fauchille (Le Bombardement aérien in Revue générale de Droit international public B. 24, 1917, S. 69): im Land- und Seekrieg . . . sowohl Besetzungs- wie Zerstörungsbombardement. Besetzungsbombardements . . . . . im Luftkrieg nicht.

53) Unter der Voraussetzung natürlich, daß die im Land- und Seekriegsrecht zum Schutze der Bevölkerung bestehenden Bestimmungen in sinngemäßer Weise auch im Luftkrieg beachtet werden, daß die der Regelung des Land- und Seekrieges zugrunde liegenden Anschauungen und Prinzipien ebenfalls für das Luftkriegsrecht gelten.

verteidigt sind und deshalb bombardiert werden dürfen, ist der Belagerer nicht genötigt, einen Unterschied zwischen erlaubten und nichterlaubten Zielen zu machen, die Landkriegsordnung gibt ihm vielmehr das Recht, wie bereits oben erwähnt, die gesamte Ortschaft anzugreifen oder zu beschiessen. Die Bevölkerung genießt daher den Schutz des Artikels 26, sie kann sich einzig und allein nach einer vorhergegangenen Benachrichtigung in Sicherheit bringen. Deshalb ist diese im Landkrieg notwendig, im Luftkrieg dagegen überflüssig und widersinnig. — Das wird auch eindeutig von dem französischen Rechtslehrer Fauchille ausgesprochen:

> „A côté du „bombardement d'occupation" on peut et on doit donc, sur terre et sur mer, prévoir et réglementer le „bombardement de destruction". Et comme ce bombardement . . . . . n'est pas un moyen de s'emparer d'une ville et ne doit pas frapper les habitants et les propriétés inoffensifs, il ne saurait être question de la faire précéder d'une sommation de se rendre adressée à la ville et d'un avertissement donné à ses autorités pour leur permettere, suivant le cas, d'abriter ou de faire sortir de la place les citoyens [54])". . .

Weiter sagt er von der Bestimmung des Land- und Seekriegsrechts, die eine Benachrichtigung vorschreibt [55]):

> „. . . la règle qui précède sans utilité ce dernier bombardement ne saurait lui être appliquée. Or le bombardement aérien ne peut être jamais qu'un bombardement de destruction". . .

und endlich stellt er als 4. „conclusion" betr. die Regeln für das Luftbombardement fest [56]):

> „Il peut être procédé sans avertissement ou sommation préalable au bombardement par des forces aériennes".

Zu beachten ist, daß Fauchille diese Feststellungen in eindeutiger Weise bereits während des Krieges im Jahre 1917 macht, wo man allgemein noch sehr unter dem Eindruck der Geschehnisse stand und nicht immer die für eine gerechte Beurteilung des Luftbombardements erforderliche Ein-

54) P. Fauchille, le Bombardement aérien in Revue générale de droit international public B. 24, 1917, S. 64.
55) A. a. O. S. 72.
56) A. a. O. S. 73.

stellung hatte, vielmehr meist kritiklos an den herkömmlichen Anschauungen und dem Wortlaut der Haager Regeln festhielt, ohne die Eigenart des Luftkrieges hinreichend zu berücksichtigen. — Es hat sich gezeigt, daß diese von Fauchille schon damals ausgedrückte Ansicht heute Allgemeingut geworden ist. (Vergl. den Entwurf der Juristenkommission von 1922, der mit keinem Worte eine Benachrichtigung für das Luftbombardement fordert.) — Eine vorherige Benachrichtigung wird übrigens von keiner Schrift [57]), die sich mit dem Luftbombardement befaßt, verlangt. Dies stellt auch Louis Rolland ausdrücklich fest [58]):

„Enfin il nous semble que jamais ou ne doit exiger avant le bombardement aérien un avertissement à la population lui permettant de se mettre à l'abri."

Ebenso sagt Yvon in seiner allgemein sehr klaren Arbeit [59]):

„on ne peut exiger non plus du belligérant une notification des bombardements . . . ", „l'intérêt militair peut exiger qu'une telle opération soit faite avec rapidité pour en assurer l'efficacité"

Auch der Portugiese Robert Homburg, der nicht im Verdacht steht, die schwebenden Fragen einseitig zu behandeln, bemerkt ausdrücklich [60]), daß die Luftfahrt heute nur Zerstörungsbombardements ausführen könne. Er führt daher in einer Zusammenstellung der Vorschläge verschiedener Konferenzen und Deklarationen, die den Luftkrieg regeln sollen, u. a. folgenden Rechtssatz an [61]):

„. . . d) mais les bombardements aériens pourront être effectués sans avis préalable". . .

Lediglich in dem Buche von Mérignhac-Lémonon [62]), das nach seiner Ueberschrift die Ereignisse des Weltkrieges im Zusammenhang mit den geltenden Völkerrechtsbestimmun-

57) Der Aufsatz im Journal du droit international (privé) von Ed. Clunet, Paris 1916, S. 385—404, „de l'emploi abusif des aérostas de guerre par les Allemands", der eine Benachrichtigung vermißt, kann wegen seiner Einseitigkeit, oberflächlichen Betrachtung und des Fehlens einer Begründung ohne ernsthaften Widerspruch übergangen werden.

58) A. a. O. S. 70.

59) P. Yvon, La guerre aérienne, Paris 1924, S. 96.

60) Revue juridique internationale de la locomotion aérienne, Paris 1922, Bd. VI, S. 413.

61) A. a. O. S. 414.

62) A. Mérignhac-E.Lémonon, le droit des gens et la guerre de 1914—1918, Paris 1921.

gen betrachten will, in Wirklichkeit aber sich nicht immer von einer einseitigen Anklage bzw. Rechtfertigung militärischer Operationen fernhält, wird die Ansicht vertreten, dass Artikel 26 auch auf den Luftkrieg angewandt werde.

Es heißt nämlich dort: „Die Bombardements der Deutschen und Oesterreicher haben immer stattgefunden ohne vorherige Benachrichtigung unter Verletzung des Artikels 26 des Haager Reglements applicable au bombardement aérien comme à celui des canons de terre[63])".

Der Verfasser stellt dies aber einfach fest. Er gibt kein Urteil ab, wie er das sonst oft tut, zieht keinerlei Schlussfolgerung und fügt auch keine Begründung bei; übrigens geht er nicht auf die damals bekannten gegenteiligen Meinungen ein. Ferner behauptet der Verfasser, dass das Bombardement der Deutschen und Oesterreicher ohne Benachrichtigung stattgefunden habe, er vergißt aber dabei zu erwähnen, dass sämtliche Bombardements der Engländer und Franzosen ebenfalls nicht vorher angezeigt wurden. Bei dieser einseitigen Einstellung ist es daher auch nicht verwunderlich, dass der Verfasser an der nie bestrittenen Tatsache vorübergeht, dass im Weltkriege die Luftangriffe aller Kriegführenden ohne vorherige Mitteilung erfolgten und dass somit von einem allgemeinen Kriegsbrauch gesprochen werden kann. Diesen hätte er indes unbedingt berücksichtigen müssen, da er sich auf das Abkommen von 1907 bezieht, dieses aber sowohl die Gesetze wie die Gebräuche des Landkrieges regelt. Denn es muss festgestellt werden, dass keine Kriegspartei eine Anwendbarkeit des Artikels 26 auf die Luftangriffe angenommen hat, da man einerseits die Bombardements in dauernder Uebung ohne Benachrichtigung vornahm (tatsächliches Element), andererseits nirgendwo auf diese angebliche Rechtsverletzung hinwies (rechtliches Element); denn in verschiedenen Funksprüchen, Zeitungsberichten und dergl., werden wohl die Luftangriffe als Repressalien bezeichnet, nie aber wegen des Fehlens der Benachrichtigung eine Völkerrechtswidrigkeit angenommen, sondern diese höchstens aus anderen Gründen gefolgert. Man geht daher nicht fehl in der Ansicht, dass die Staatenpraxis während des Krieges auf die Anwendung des Artikels 26 verzichtet, bzw. sie nicht für notwendig gehalten hat. Diese auf der durchaus richtigen Einschätzung der praktischen Lage wie der technischen Verhältnisse beruhende

63) A. a. O. S. 650.

Praxis bildete somit unbewusst in der richtigen Weise die Haager Landkriegsordnung nach den Erfordernissen des Luftkrieges weiter. Sie schuf damit ein völkerrechtliches Gewohnheitsrecht, das in dauernder Uebung tatsächlich angewandt und für rechtsverbindlich gehalten wurde.

Wenn Merignhac-Lémonon in Widerspruch hierzu annimmt, Artikel 26 der Landkriegsordnung sei durch die Deutschen und Oesterreicher verletzt worden, so hätte er sich weiterhin sagen müssen, daß dies während des Krieges bereits von den Entente-Mächten geltend gemacht worden wäre, wenn man wirklich ein Luftbombardement ohne Benachrichtigung für völkerrechtswidrig gehalten hätte. — Der in dem genannten Buche ausgesprochene Satz über Artikel 26 als „applicable au bombardement aérien comme à celui des canons de terre" muss daher als nicht nachgewiesen sondern als dem Gewohnheitsrecht entgegenstehend abgelehnt werden. Er steht übrigens auch in Widerspruch zu den oben erwähnten Ansichten bedeutender Völkerrechtler, besonders Fauchilles und Spaights.

Hiermit ist der Nachweis erbracht, daß Artikel 26 der Haager Landkriegsordnung auf den Luftkrieg nie angewandt worden ist und auf ihn nicht angewandt werden kann. Ein Luftbombardement kann nicht deshalb als völkerrechtswidrig bezeichnet werden, weil es den Behörden vorher nicht angezeigt ist.

III. Abschnitt:

Das Urteil des Schiedsgerichts im Verhältnis zu den Völkerrechtssätzen für das Luftbombardement:

Die Beurteilung des Bombardements von Saloniki.

Zur Entscheidung der Kernfrage des Urteils, ob das Bombardement von Saloniki erlaubt ist und ob die Angreifer die vom Völkerrecht aufgestellten Regeln beachtet haben, muss zunächst untersucht werden, ob im vorliegenden Falle Artikel 25 der Landkriegsordnung verletzt ist.

Dieser verbietet lediglich das Bombardement unverteidigter Plätze und gestattet somit, verteidigte Städte und Dörfer zu bombardieren. War Saloniki eine „verteidigte" Stadt? Das ist ohne jeden Zweifel zu bejahen; denn die Anwesenheit der Ententetruppen beweist dies eindeutig. Wie bereits oben erwähnt, hatte General Sarrail, der Oberkommandierende der Orientarmee der Entente, in Saloniki sein Hauptquartier aufgeschlagen, und die Stadt stark befestigt[1]). Saloniki sollte Ausgangspunkt für die Operationen der Entente-Armee werden und wurde daher als wichtiger Platz durch bedeutende Verteidigungsmassnahmen und Befestigungswerke geschützt. Dass Saloniki als verteidigte Stadt bombardiert werden durfte, muss somit als völkerrechtlich einwandfrei angesehen werden.

Das Schiedsgericht folgert die Rechtswidrigkeit des Bombardements von Saloniki nicht aus einer Verletzung des Artikels 25, es sagt nicht, dass das Bombardement an sich völkerrechtswidrig gewesen wäre, sondern lediglich, dass von den Deutschen beim Bombardement die vom Völkerrecht aufgestellten Regeln nicht beachtet worden seien, das also die

1) Vgl. oben S. 6.

Völkerrechtswidrigkeit in der Art der Ausführung des Bombardements gesehen werden müsse. Im einzelnen begründet das Gericht diese Ansicht mit dem Fehlen einer Benachrichtigung sowie mit dem Hinweis, dass das Bombardement zur Nachtzeit stattfand und dass die Bomben aus 3000 m Höhe geworfen wurden.

Dass Artikel 26 der Haager Landkriegsordnung im Luftkrieg unter keinen Umständen gelten kann, ist oben bereits dargetan worden. Das Urteil des Schiedsgerichts stellt mit Recht fest, dass Artikel 26 nur den Landkrieg betrifft. Wenn es aber den darin ausgesprochenen Satz für die „communis opinio" in der vorliegenden Angelegenheit hält, so muss dem widersprochen werden. Denn es steht fest, dass nach der Weltkriegspraxis zwar eine solche allgemeine Meinung existiert, aber dass sie das Gegenteil besagt, nämlich dass bei einem Luftbombardement die Benachrichtigung nicht erforderlich ist; es ist vielmehr darauf hinzuweisen, dass nach dem herausgebildeten Gewohnheitsrecht, dem Geist der Haager Landkriegsordnung und dem Unterschied zwischen dem Besetzungs- und Zerstörungsbombardement von der Notwendigkeit einer vorherigen Benachrichtigung bei einem Luftbombardement nicht im entferntesten die Rede sein kann. Ein Fehlen der Benachrichtigung beim Bombardement von Saloniki bedeutet somit keine Völkerrechtswidrigkeit.

Wenn das Gericht weiter sagt, „qu'il n'y a aucune raison, pour laquelle les règles adoptées pour le bombardement dans la guerre sur terre ne seraient pas appliquées aux attaques aériennes", so kann dieser Ansicht nicht restlos zugestimmt werden, sondern höchstens mit der Einschränkung, dass nicht sämtliche Bestimmungen des Landkriegsrechts in gleicher Weise auf den Luftkrieg übertragen werden. Das hat nichts mit der prinzipiellen Frage zu tun, nach welchen Rechtssätzen das Luftbombardement geregelt werden soll, ob hierfür ein besonderes Kriegsrecht massgebend ist und wie dieses gegebenenfalls aussehen wird, oder ob land- und seekriegsrechtliche Bestimmungen im Luftkrieg gelten sollen. Hier handelt es sich lediglich um die Betonung der Tatsache, dass es unter keinen Umständen so selbstverständlich ist, wie das Gericht annimmt, dass Luftangriffe nach Landkriegsregeln beurteilt werden.

Es muss aber gesagt werden, dass man bei der Behandlung von Rechtsfragen aus dem Gebiete des Luftkriegsrechtes, sowie bei der Kodifizierung der für den Luftkrieg geltenden Vorschriften von dem Geist und den Prinzipien ausgehen muss, die bei der Schaffung der Kriegsgesetze im Haag vorgeherrscht

haben. Diese allgemeinen Grundsätze gelten selbstverständlich nicht nur für bestimmte Arten der Kriegführung, sondern ganz allgemein für jede Waffe. Die wichtigsten dieser Grundsätze sind die strenge Unterscheidung der Kämpfer und Nichtkämpfer, die Gedanken der Humanität, die Vermeidung unnötiger Härten und Grausamkeiten, sowie die Schonung der Zivilbevölkerung. Es ist daher dem Schiedsgericht beizupflichten, wenn es sagt: „qu'il est un des principes généralement reconnus par le droit des gens que les belligérants doivent respecter pour autant que possible la population civile ainsi que les biens appartenant au civils".

Aber wenn das Schiedsgericht hieraus den Schluss zieht, dass das vorliegende Bombardement von Saloniki völkerrechtswidrig gewesen sei, so muss dem ganz entschieden widersprochen werden. Im Gegenteil ist festgestellt worden, dass gerade die Zivilbevölkerung nicht den geringsten Schaden durch das Bombardement erlitten hat, da keine einzige Bombe in das Stadtinnere gefallen ist, sondern lediglich ausserhalb der Stadt kriegswichtige Ziele getroffen wurden[3]. Und zu einem solch schonungsvollen Vorgehen waren die Angreifer nicht einmal verpflichtet; denn Artikel 25 der Landkriegsordnung verbietet lediglich, unverteidigte Städte usw. anzugreifen oder zu beschiessen. Keine Bestimmung der Landkriegsordnung verbietet aber einem Angreifer, eine verteidigte Stadt in allen ihren Teilen, also auch die Wohnhausviertel, anzugreifen, wofern er die Vorschrift des Artikels 27 beachtet. Der deutsche Zeppelin hätte selbst die ganze Stadt Saloniki mit Ausnahme der in Artikel 27 der Landkriegsordnung genannten Gebäude vernichten können, ohne dass dies dem geltenden Völkerrecht widersprochen hätte. Wenn das Gericht nun einmal Landkriegsrecht anwenden will, so hätte es eigentlich auch diesen sich aus der Landkriegsordnung ergebenden Schluss ziehen müssen. — Aber das angreifende Luftschiff hat nicht nur die Stadt selbst verschont, sondern auch darauf verzichtet, dass in ihr befindliche Hauptquartier des General Sarrail zu vernichten, was sicherlich eine durchaus erlaubte Kriegshandlung gewesen wäre. — Wie nun das Gericht trotz des rücksichtsvollen Vorgehens der Deutschen, das die Zivilbevölkerung nicht einmal gefährdete, den Schluss ziehen kann, das Hauptprinzip des Völkerrechts, die möglichste Schonung der Zivilbevölkerung, sei verletzt worden, deshalb sei das Bombardement völkerrechtswidrig, ist voll und ganz unverständlich. — Desgleichen ist nicht ersichtlich, welchen Zweck eine Benach-

3) Vergleiche oben S. 6.

richtigung der Einwohner hätte haben sollen; denn eine Gefahr bestand ja für sie gar nicht, da der Angriff lediglich gegen die Anlagen und Stapelplätze der feindlichen Armee, nicht aber gegen griechische Staatsangehörige oder ihr Eigentum gerichtet war.

Eine Benachrichtigung hätte übrigens höchstwahrscheinlich die verheerendsten Folgen gehabt; denn unter der Bevölkerung wäre vermutlich eine Panik ausgebrochen, die Einwohner hätten in grosser Hast und Aufregung die Stadt verlassen und wären hierbei dann leicht von den in der Umgebung der Stadt niederfallenden Bomben getroffen worden; so aber waren sie in der Stadt selbst vollkommen in Sicherheit. Wären aber Einwohner infolge ihrer eigenen Kopflosigkeit auf Grund einer vorherigen Benachrichtigung durch die Bomben verletzt worden, so hätte man vermutlich dies dem Kommandanten des Luftschiffes zum Vorwurf gemacht.

Als weiteren Grund für die Völkerrechtswidrigkeit des Bombardements von Saloniki gibt das Gericht die Tatsache an, dass der Luftschiffangriff während der Nacht stattfand. Inwiefern hierin eine Nichtbeachtung der „vom Völkerrecht aufgestellten Regeln" liegt, hat das Gericht nicht gesagt. Es besteht aber keinerlei Vorschrift im Kriegsrecht, die das Bombenwerfen zur Nachtzeit verbietet. Ebensowenig gibt es eine Bestimmung, die das Bombenwerfen aus 3000 m Höhe untersagt; deshalb kann das Gericht auch hierauf nicht die angebliche Völkerrechtswidrigkeit des Bombardements stützen. Wenn infolge des nächtlichen Bombardements aus 3000 m Höhe irgend ein Ziel verfehlt und ein nichtbeabsichtigter Schade angerichtet wäre, so könnte man allenfalls den Ausführungen des Gerichts noch folgen. Nun aber haben doch die Bomben genau die Ziele getroffen, für die sie bestimmt waren. Es ist daher gänzlich falsch und in gar keiner Weise gerechtfertigt, wenn das Gericht aus der Tatsache des Nachtangriffs und der Angriffshöhe den Schluss zieht, dass die Deutschen den vom Kriegsrecht im allgemeinen aufgestellten Grundsatz verletzt hätten, der die möglichste Schonung der Zivilbevölkerung durch die Kriegführenden fordert. Wie bereits erwähnt, gibt aber weder der tatsächliche Verlauf des Angriffs noch irgend eine geschriebene oder ungeschriebene Rechtsregel für einen derartigen Standpunkt den geringsten Anlass. Die Verantwortung dafür, dass auch die visierten Ziele und nur diese getroffen werden, muss unter allen Umständen dem Führer des angreifenden Luftfahrzeuges überlassen bleiben; denn er allein kann beurteilen, ob bei den gegebenen äusseren Verhältnissen ein sicheres Zielen möglich

ist. Es dürfte in diesem Zusammenhang interessieren, was Spaight über Nachtangriffe und Treffsicherheit sagt:[4])

„Der Nachtbombenwurf, genauer: der ganze Fragenkomplex wird anschaulicher, wenn man berücksichtigt, dass der Nachtbombenwurf sicherer und genauer sein kann — und wahrscheinlich ist — als der Tagbombenwurf. Die beiden französischen Spezialisten für Nachtbombenwerfen, Kapt. Personne und Kommandant Laurenz, betonen das ganz besonders; „die Bombenkräfte", sagt Personne, „können die meisten der Aufträge, die ihnen am Tag zugedacht sind, bei Nacht ausführen. Die Treffgenauigkeit ist Nachts grösser. Die Bombenflieger werden von der Artillerie weniger belästigt und sind nicht den Angriffen der Jagdflieger ausgesetzt." (Capt. Personne in Mortane, „Histoire illustrée de la guerre aérienne" 1920, I, S. 272.) — „Durch Nachtfliegen", sagt Kommandant Laurenz, „wird eine äusserst gute Treffgenauigkeit auf Ziele jeder Grösse erreicht". (Mortane, „Histoire illustrée de la guerre aérienne", I, S. 302).

. . . . General William Mitchell — der amerikanischen Luftstreitkräfte — sagt, dass „Nachtbombenangriffe grosse Genauigkeit ergeben" und führt als Beispiel hierfür einen deutschen Angriff gegen Nancy an[5])".

Es kann keine Rede davon sein, dass der angreifende Zeppelin verhindert gewesen sei, wie das Gericht annimmt, „de diriger les bombes avec la précision nécessaire pour épargner les habitations de la population civile et les dépots des marchandises". Der Verlauf des Angriffes hat gezeigt, dass tatsächlich nur die beabsichtigten Ziele, und diese ganz genau getroffen wurden und dass die Zivilbevölkerung nicht im geringsten gefährdet war.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass bei dem Angriff auf Saloniki alle völkerrechtlichen Regeln, die Deutschland beachten musste, genau befolgt wurden und dass daher die von dem Gericht aufgestellte Frage „si le bombardement de Salonique fut un acte contraire au droit international" unbedingt hätte verneint werden müssen.

4) Spaight, Air power and war rights, London 1924, S. 248 bis 251, Deutsche Uebersetzung in Fliegerring-Nachrichtenblatt Mai 1926, Berlin, Nr. 38, S. 23.

5) a. a. O. S. 24.

IV. Abschnitt:

Die Versuche einer anderweitigen völkerrechtlichen Regelung.

1. Kapitel:

Die Anwendung des Haager Abkommens betr. die Beschiessung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten auf das Luftbombardement.

Da das Schiedsgericht mit so großer Selbstverständlichkeit die Anwendung der Haager Landkriegsordnung auf den Luftkrieg annimmt, so soll auch auf den anderen Standpunkt hingewiesen werden, der das Luftbombardement nach den Regeln des Bombardements für Seestreitkräfte beurteilen will [1]). Dieser Standpunkt hat eigentlich nichts mit der Ansicht zu tun, daß allgemein das Luftkriegsrecht dem Seekriegsrecht angeglichen werden müsse; denn dieses weist eine Reihe von Fragen auf, die im Luftkrieg wiederkehren, Blockade, Rechtslage von Privat- und Militärluftfahrzeugen, rechtliche Behandlung der Besatzung usw. Hier soll lediglich ein kleiner Teil des Luftkrieges, das Luftbombardement, und ein solcher des Seekrieges, die Beschiessung durch Seestreitkräfte, verglichen werden [2]). Gemeinsam haben das

1) Daß dieser Hinweis nur kurz die in Frage kommenden Bestimmungen und Gesichtspunkte behandelt, ist in dem Charakter der Arbeit und der Tatsache begründet, daß sie sich im wesentlichen nach dem Urteil des Schiedsgerichts zu richten hat; nur der Vollständigkeit halber wird dieser Abschnitt, der auf genaue Darlegung verzichten muß, eingefügt.

2) Vergl. über die Frage der Anwendung des Land- oder Seekriegsrechts insbesondere die ausführliche Darstellung von G. v. Hackwitz (Die Neutralität im Luftkriegsrecht, X. Heft der Tübinger Abhandlungen zum öffentlichen Recht, Stuttgart 1927, S. 44 und die von ihm dort angeführte umfangreiche Literatur über diese Frage.

Bombardement im selbständigen Luftkrieg und das durch Seestreitkräfte, dass sie nicht eine Besetzung vorbereiten, sondern lediglich zerstören sollen. Aus diesem Grunde wollte man auch die Regeln für das Seebombardement auf den Luftkrieg anwenden.

Das Abkommen untersagt ebenso wie die Landkriegsordnung, unverteidigte Städte usw. durch Seestreitkräfte zu beschießen. Ein Angriff und die Beschießung von verteidigten Plätzen ist hier wie dort erlaubt. Aber das vorliegende Abkommen geht wesentlich weiter als die Landkriegsordnung. Denn während diese die unverteidigten Städte in allen Teilen schützt, dürfen die Seestreitkräfte selbst in unverteidigten Häfen und Städten Militär- und Marineanlagen usw. durch Beschießung vernichten. Der Begriff des „verteidigten" Platzes ist also festgehalten, aber mit dem Prinzip der einzelnen Ziele kombiniert. Diese einzelnen Ziele, deren Bombardement nach Artikel 2 des Abkommens betr. die Beschießung durch Seestreitkräfte militärische Bedeutung haben müssen und die deswegen kurz „militärische Ziele" genannt werden, dienen unmittelbar der bewaffneten Macht des Feindes. Ihre Vernichtung bringt also einen direkten militärischen Vorteil. Diese Regelung wollte man auf den Luftkrieg übernehmen und somit das Bombardement aller militärisch wichtigen Ziele gestatten. Man übersah hierbei häufig die sonstige Unterscheidung des Kriegsrechts zwischen verteidigten und nichtverteidigten Städten und liess sie schließlich ganz fallen, bis man nur noch von „militärischen" oder „erlaubten" Zielen und von „verbotenen" Zielen sprach. Dies sind solche, die nicht unmittelbar der feindlichen Kriegsführung dienen und deren Vernichtung der eigenen Armee keinen direkten militärischen Vorteil bietet.

Die vorherige Benachrichtigung der Behörden, die nach Artikel 25 und 26 der Landkriegsordnung nur für das Bombardement verteidigter Städte in Frage kommt, wird hier auch für die Beschiessung militärischer Ziele in unverteidigten Plätzen verlangt, und es muss der Zerstörung durch Geschützfeuer die Gewährung einer angemessenen Frist vorausgehen. Aber wie im Landkrieg wird auch bei dem Bombardement durch Seestreitkräfte dem Element der Ueberraschung und der Möglichkeit einer schnellen Durchführung der Operationen Rechnung getragen, da bei dem Vorliegen „zwingender militärischer Gründe", die ein sofortiges Handeln erfordern, auch ohne Benachrichtigung ein Bombardement völkerrechtlich zulässig sein kann. Es gilt hier sinngemäß das, was oben über die Bedeutung des Artikels 26 der

Landkriegsordnung gesagt ist. Auch wenn man dem Seekriegsrecht folgt, kommt man also zu dem Ergebnis, dass ein Luftbombardement ohne vorherige Benachrichtigung völkerrechtlich erlaubt ist.

Bezüglich der in dem Abkommen betr. die Beschießung durch Seestreitkräfte enthaltenen Allbeteiligungsklausel (Artikel 8) und des Verbots der Beschießung der Kunstdenkmäler usw. (Artikel 5) gilt das, was früher bei der Landkriegsordnung (Artikel 2 bezw. Artikel 27) gesagt worden ist.

Wendet man auf das Bombardement von Saloniki nicht das Landkriegsrecht, sondern die Bestimmung über das Seebombardement an, so wird man gleichwohl wie oben zu dem Ergebnis kommen, dass es völkerrechtlich durchaus erlaubt ist. — Denn dass Saloniki eine verteidigte Stadt ist, wurde bereits früher gesagt; deswegen ist also das Bombardement, das nach Artikel 1 nur für unverteidigte Städte verboten ist, nicht völkerrechtswidrig. Darüber hinaus ist aber noch folgendes zu beachten: wenn keine Bestimmung der Haager Abkommen verbietet, in verteidigten Städten alle Stadtviertel zu bombardieren (abgesehen von Artikel 27 bezw. Artikel 5, die hier nicht in Frage kommen) und Artikel 2 den Seestreitkräften auch die Vernichtung von militärisch wichtigen Anlagen in unverteidigten Städten gestattet, hätte also der Zeppelin auch im Innern der Stadt befindliche militärische Anlagen usw. angreifen dürfen, selbst wenn es sich um eine nichtverteidigte Stadt handelt. Das gilt in noch höherem Grade dann, wenn eine verteidigte Stadt bombardiert wird. Das angreifende Luftschiff wäre somit nach den Bestimmungen des Seebombardements nicht einmal zu einer gänzlichen Schonung der Stadt verpflichtet gewesen.

Es zeigt sich also, dass die Anwendung des Abkommens betr. die Beschiessung durch Seestreitkräfte auf den Luftkrieg eine manchmal erhebliche Erweiterung der Rechte des Angreifers bedeutet und dass daher auch bei der Betrachtung des Bombardements von Saloniki unter dem Gesichtspunkt des Seekriegsrechts von einem völkerrechtswidrigen Angriff erst recht keine Rede sein kann.

2. Kapitel:

Der Haager Entwurf der Juristenkommission von 1922 zur Regelung des Luftkrieges.

Das Schiedsgericht hat seiner Urteilsfindung nur solche Völkerrechtsregeln zugrunde gelegt, die im Weltkrieg geltendes Recht waren. Gleichwohl dürfte die Feststellung interessieren, wie das Bombardement von Saloniki hätte beurteilt werden müssen, wenn der neueste und umfassendste Kodifikationsversuch, nämlich der Entwurf der Juristenkommission vom Haag, der sog. Haager Code vom Jahre 1922/23, bereits geltendes Völkerrecht darstellen würde. Hier wie im folgenden kann es nicht Aufgabe der Arbeit sein, im einzelnen den Entwurf der Juristenkommission zu behandeln und die für das Luftbombardement vorgeschlagenen Regeln in ihrem Verhältnis zu dem bisher geltenden Recht zu betrachten, sondern es handelt sich lediglich um die Beantwortung der Frage, ob das Urteil des Schiedsgerichts hätte anders lauten müssen, wenn der Haager Code rechtskräftig wäre.

Die Veranlassung zur Ausarbeitung dieses Entwurfs gab die Washingtoner Abrüstungskonferenz vom Jahre 1922. Sie befasste sich selbst nur wenig mit der Luftabrüstung und mit der Festlegung eines Luftkriegsrechts, sondern stellte lediglich durch ihre Unterkommission für Luftfahrt fest [3]): „L'emploi des aéronefs en temps de guerre a rendu nécessaires des règles nouvelles pour réglementer la guerre des airs". Das war alles und „kein Schritt vorwärts war gemacht worden, was die Gesetze des Krieges allgemein und die des Luftkrieges im besonderen angeht" [4]).

Die Vollversammlung der Konferenz bestimmte jedoch in einer Entschliessung, dass eine Kommission von höchstens 2 Mitgliedern der 5 in Washington vertretenen Großmächte gebildet werden solle, um folgende Fragen zu studieren [5]):

---

3) Compte rendu officiel de la Conférence de la limitation des armements, Sous-Commission S. 339 nach Yvon a. a. O. S. 29.

4) Yvon, a. a. O. S. 30.

5) Yvon, a. a. O. S. 30 und Rapport général S. 5 des Algemeen Verslag Der Commissie van Rechtsgeleerden, Belast Met De Studie Van-En Het Uitbrengen Van Bericht Over De Herziening Van Het Oorlogsrecht, 1923 (Holländisches Weißbuch).

a) Les règles actuelles du droit international répondent-elles d'une manière adéquate aux nouvelles méthodes d'attaque et de défense, résultant de l'introduction ou du développement de l'emploi de nouveaux engins de guerre depuis la Conférence de la Haye 1907?
b) Dans la négative, quelles sont les modifications qui devraient en conséquence être apportées aux règles actuelles pour être incorporées au droit international?

Mitglieder dieser sog. Juristenkommission waren Vertreter der Vereinigten Staaten, Englands, Frankreichs, Italiens und Japans, sowie Hollands. Sie trat am 11. Dezember 1922 im Haag zusammen. Ihr wurde ein Vorschlag von Regeln über das Luftkriegsrecht durch die amerikanische Delegation unterbreitet, der die Grundlage für die Ausarbeitung des Entwurfs bildete.

Es ist bemerkenswert, dass der Code, der sowohl Elemente des Land- wie des Seekriegsrechts aufweist, gänzlich von dem Begriff der „verteidigten" und „unverteidigten" Stadt abgekommen ist. Die Tatsache der Befestigung oder Verteidigung wurde somit als Kriterium für die Beurteilung der Frage, ob ein Bombardement erlaubt ist oder nicht, aufgegeben. Sie hat nur noch geschichtliche Bedeutung, muß aber herangezogen werden bei der Beantwortung der Frage, ob ein Bombardement während des Weltkrieges erlaubt war oder nicht. — Die Juristenkommission hat vielmehr zur Unterscheidung verbotener und erlaubter Luftangriffe ein neues Kriterium aufgestellt: das „objectif militaire", das die alte in den Konventionen von 1899 und 1907 gebräuchliche Ansicht verdrängt und auf den Bestimmungen über das Bombardement von militärischen Zielen in unverteidigten Häfen und Städten durch Seestreitkräfte aufbaut.

Verboten ist nach Artikel 22 des Entwurfs ein Bombardement zwecks Terrorisierung der Zivilbevölkerung, Zerstörung oder Beschädigung von Privateigentum ohne militärischen Charakter und Verwundung von Nichtkämpfern. Wann allerdings das Privateigentum einen militärischen Charakter hat und wie bei der modernen Kriegsauffassung dieser Begriff ausgelegt werden muss, hat die Juristenkommission nicht gesagt. Wenn heute mehr und mehr die Ansicht aufkommt, dass in einem Kriege jeder einzelne Bürger Soldat sei, so kann es weiter nicht Wunder nehmen, wenn eines Tages die Ansicht ausgesprochen wird, dass als weitere Folge des genanten Satzes festzustellen sei, dass jedes Privateigentum militärischen Zwecken diene. Hier hätte der

Code unbedingt größere Klarheit schaffen müssen, um jede wegen der unbestimmten Fassung leicht mögliche willkürliche Auslegung unmöglich zu machen, die um so eher wahrscheinlich ist, als die schon oft angekündigte Luftabrüstung als Teil einer allgemeinen Abrüstung immer wieder unterbleibt.

Artikel 23 des Code verbietet das Luftbombardement für den Fall der Requisition und Kontribution, während ein Bombardement nach Artikel 3 des Abkommens betr. die Beschiessung durch Seestreitkräfte noch erlaubt war, wenn eine Stadt sich geweigert hatte, einer Anforderung von Lebensmitteln oder Vorräten nachzukommen. Die Juristenkommission hat also mehr verbieten wollen als die Haager Konferenz von 1907.

In Artikel 24 Abs. I ist der Grundsatz ausgesprochen, dass das Luftbombardement nur gegen ein „militärisches Ziel" gerichtet sein dürfe, das heisst gegen ein Ziel, dessen Zerstörung für den Kriegführenden ein „avantage militaire net" sein würde. Was ein solcher klarer militärischer Vorteil wäre, ist nicht allgemein festgelegt, sondern in Abs. II sind im einzelnen die Ziele aufgezählt, deren Bombardement völkerrechtlich erlaubt sein soll.

Es muß also geprüft werden, ob die von dem Zeppelin bombardierten Ziele in Abs. II des Artikels 24 aufgezählt sind; das ist aber unstreitig der Fall. Denn der Luftangriff war nicht gegen die Stadt Saloniki selbst gerichtet, sondern lediglich gegen die ausserhalb der eigentlichen Stadt befindlichen Befestigungsanlagen der Entente-Armee, die General Sarrail hatte errichten lassen [6]), und gegen die zur Versorgung der riesigen Orientarmee mit Munition und Lebensmitteln sowie Kriegsmaterial aller Art dienenden Stapelplätze, Lagerhäuser und Anlagen. Dass diese aber zu den in Artikel 24 Abs. II im einzelnen aufgezählten militärischen Zielen gehören, kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen. Der Angriff müßte daher nach der genannten Bestimmung als durchaus erlaubt bezeichnet werden.

Ebensowenig wäre es angängig, eine Völkerrechtswidrigkeit des Angriffs aus Abs. 3 des Artikel 24 herleiten zu wollen. Dieser, der übrigens im Vergleich zu den entsprechenden Bestimmungen des Land- und Seekriegrechts neu die „cités" hinzufügt, verbietet das Bombardement von Städten usw., die sich nicht in unmittelbarer Nachbarschaft des Kriegsschauplatzes befinden. Hierdurch soll eine Schä-

6) Vgl. Abschnitt I.

digung der am Kriege unbeteiligten Zivilbevölkerung verhindert werden. — In den genannten Städten ist auch das Bombardement an sich erlaubter militärischer Ziele verboten, wenn „les objectifs spécifiés à l'alinéa 2 seraient situés de telle manière qu'ils ne pourraient être bombardés sans entraîner un bombardement sans discrimination de la population civile." Diese in der praktischen Auswirkung bedeutsame Bestimmung soll verhindern, dass unter dem Vorwand des Bombardements militärischer Ziele gegen die zum Schutze der Zivilbevölkerung erlassenen Verbote verstossen wird. Sie ist allerdings sehr unklar gefasst und wird daher zu manchen Missverständnissen führen. — Selbst wenn man annimmt, dass Saloniki sich nicht in unmittelbarer Nachbarschaft der Operationen befunden habe, wäre ein Luftangriff erlaubt gewesen. Denn die Ausführung hat gezeigt — was übrigens bei gutem Willen der Angreifer selbstverständlich ist — daß das Bombardemnet der militärischen Ziele in keiner Weise die Zivilbevölkerung gefährdete.

Nun lag aber Saloniki „in der unmittelbaren Nachbarschaft der Landkriegsoperationen" und unterliegt daher zweifellos der Bestimmung des Artikel 24 Abs. IV, denn es ist nicht vorausgesetzt, dass der Feind bereits vor der Stadt und unmittelbar vor der Schützengrabenstellung ist; es genügt, dass der Wirkungsbereich der Kriegsmittel der einen Partei zur Schädigung der gegnerischen Partei ausreicht. Das war aber der Fall bei dem Bombardement von Saloniki, wie der Verlauf und das Ergebnis des Angriffs beweisen. — Abs. IV des Artikel 24 spricht überhaupt nur von „opérations des forces de terre", ohne zu verlangen, dass es sich um Kriegshandlungen beider Heere handeln muss; genügt es dann nicht, wenn man solche nur einer Kriegspartei annimmt? Dem Wortlaute und Geiste nach jedenfalls; denn der Sinn der genannten Bestimmung ist, die Gefahr, in die die Bevölkerung der Städte durch die Kampfnähe kommt, zu beseitigen; diese Gefahr besteht aber selbst dann, wenn nur eine Partei Kriegshandlungen vornimmt, da ja von Seiten der bedrohten Zivilbevölkerung damit gerechnet werden muss, dass die gegnerischen Streitkräfte möglichst schnell — oft innerhalb weniger Stunden — die Kriegshandlungen der Partei, in deren Machtbereich die Stadt liegt, stören werden.

Wie man auch die Sachlage auffassen und welche Bestimmungen des Haager Code man auch anwenden möge [7]),

7) Artikel 25 und 26 des Code scheiden hier aus, da eine Zuwiderhandlung gegen ihre Schutzbestimmungen nicht einmal behauptet, geschweige denn, nachgewiesen ist.

in keinem Falle dürfte das Bombardement von Saloniki als völkerrechtswidrig bezeichnet werden. Es ist dies ein glänzender Beweis dafür, dass bereits im Januar 1916 von dem angreifenden Luftschiff sämtliche Vorschriften beachtet worden sind, die man erst lange nach Beendigung des Weltkrieges sieben Jahre später zu kodifizieren versuchte. — Sinn und Geist der alten Grundsätze, die das Kriegsrecht betreffen, sind also im alten wie im neuen Völkerrecht gleich, wie an dem deutschen Luftangriff auf Saloniki, der damals wie heute erlaubt ist, eindeutig nachgewiesen werden kann.

Schluss.

Die dringende Notwendigkeit einer baldigen Kodifikation der Rechtssätze über das Luftbombardement.

Die Juristenkommission vom Haag hat lediglich die für den Luftkrieg in Frage kommenden Rechtsregeln zusammengestellt und ihre Annahme den Staaten empfohlen. Sie genoss in der ganzen Welt grosses Ansehen und hat die ihr gestellte Aufgabe recht gut gelöst. Denn wegen des technischen Fortschrittes und der früher nie geahnten Ereignisse des Weltkrieges reichten die alten für ein Luftbombardement anwendbaren völkerrechtlichen Bestimmungen nicht mehr aus, und es entstand daher eine sehr fühlbare Lücke zwischen den tatsächlichen Kriegsereignissen, dem formalen Recht und dem, was eigentlich hätte Recht sein oder werden müssen. Diese Lücke haben die Juristen vom Haag in durchaus erfreulicher Weise ausgefüllt. Es kann daher mit v. Hackwitz [1]) gesagt werden:

> „Wenngleich zahlreiche, in dem Haager Luftkriegsrechtsentwurfe zur Erörterung gestellte Rechtsfragen in der Praxis der Kriege bisher keine oder nur geringe Bedeutung gewonnen haben, so werden sie zweifellos mit der fortschreitenden Entwicklung der Flugtechnik in naher Zukunft praktisch höchst wirksam werden".

1) v. Hackwitz, a. a. O. S. 111.

Es kann von Hackwitz auch mit etwas verändertem Wortlaut beigepflichtet werden, dass um so dringender das gesamte Gebiet des Luftkriegsrechts eine rechtliche Regelung erheischt, als mit der wachsenden Heftigkeit der modernen Kriegführung die Integrität der friedlichen Zivilbevölkerung mehr und mehr gefährdet wird, da die dem gesamten Kriegsrecht gemeinsame prinzipielle Unterscheidung von Kämpfern und Nichtkämpfern sehr leicht verwischt wird, hierdurch die Gesetze der Menschlichkeit ausser Acht gelassen und somit allen Völkern gemeinsame Kulturgüter vernichtet werden.

Um so mehr ist es zu bedauern, dass der von der Juristenkommission ausgearbeitete Code bisher lediglich ein Entwurf geblieben ist. In dem seitdem verflossenen Zeitraum von 6 Jahren wäre, so sollte man glauben, hinreichend Zeit gewesen, dass die an der Abfassung der Regeln beteiligten Mächte sich auch restlos hinter den Entwurf gestellt und seine baldige Unterzeichnung zum mindesten besprochen hätten. Diese Unterlassung wiegt um so schwerer, als gerade die auf der Washingtoner Abrüstungskonferenz im Jahre 1922 vertretenen Staaten am allerwenigsten durch einen plötzlichen Angriff gefährdet und gerade sie mit den wirkungsvollsten Kriegsmitteln in der Luft versehen sind. — Diese Unterlassung ist weiterhin besonders deswegen sehr lebhaft zu bedauern, weil sie offenbar auf bösem Willen zu beruhen und von vornherein beabsichtigt gewesen zu sein scheint; denn bei der Einsetzung der Juristenkommission in Washington hatte die Abrüstungskonferenz unter anderem folgendes bestimmt [2]):

> „Die Kommission wird einen Bericht ihrer Entscheidung an jede der Mächte richten, die ihre Mitglieder sind. Diese Mächte werden sich dann über die Annahme des Berichts bereden . . . ."

Hätte man damals wirklich guten Willen gezeigt, so hätte man dem Entwurf ein besseres Schicksal bereiten und ihm seine Rechtsgültigkeit ermöglichen können, indem man einen anderen Weg der Besprechung als den durch die Mächte gewählt hätte. Es lag nahe, die Vermittlung des Völkerbundes oder seiner Organe in Anspruch zu nehmen, oder auch — mit größerer Aussicht auf Erfolg wegen der Nichtmitgliedschaft der Vereinigten Staaten beim Völkerbund — die Regierung der Niederlande mit der Durchführung der Erörterung zu betrauen, die sich sicherlich für eine baldige Unterzeichnung des Code eingesetzt hätte.

2) Yvon, a. a. O. S. 31.

Wenn gegen die Aufstellung kriegsrechtlicher Normen gesprochen wird, da viele Rechtsregeln, wie der Weltkrieg gezeigt hat, im Kriege doch nicht beachtet werden und daher wertlos seien, so muß dieser Auffassung entgegnet werden, dass die Kodifizierung von rechtlichen Bestimmungen niemals dazu führen wird, völkerrechtswidrige Handlungen zu unterbinden; ihre Aufgabe ist lediglich, die Ereignisse im Hinblick auf diese Normen zu beurteilen, damit sich hieraus das Erlaubt- oder Verbotensein einer bestimmten Handlung ergeben wird. Man kann ja auch nicht sagen, daß z. B. eine Strafrechtsnorm deswegen wertlos sei, weil sie manchmal übertreten wird; denn gerade aus dieser Tatsache ergibt sich ihre Daseinsberechtigung.

Wenn künftig infolge der völkerrechtlichen Unverbindlichkeit der von der Juristenkommission im Code aufgestellten Rechtsregeln die immer rücksichtsloser werdende Kriegführung keine rechtliche Regelung erfährt und jeden Massstab zwischen erlaubten und nichterlaubten Handlungen verliert, so muss die Schuld an dieser Verrohung der Sitten und Gebräuche im Kriege auf das Schuldkonto derjenigen Mächte gesetzt werden, die es versäumt haben, wichtige Rechtsregeln verbindlich zu machen, obwohl sie sehr leicht und ohne jede eigene Gefahr hierzu in der Lage gewesen wären.

So besteht eben der Wert des Haager Code vorläufig nur darin, dass er das kodifiziert, was unter einem Teil der Grossmächte als herrschende und auch von anderen Staaten gebilligte Meinung anzusehen ist. Es kann daher über den Entwurf der Juristenkommission gesagt werden, was Pohl [3]) mit den Worten ausdrückt:

> „Wenn auch der Haager Code von 1923 ein unverbindlicher Vorschlag ist und die in der Kommission vertretenen Staaten in ihren Entschliessungen über seine Annahme oder seine Ablehnung ebenso frei sind wie die auf der Washingtoner Konferenz nicht vertretenen Staaten, so bedarf es doch keiner weiteren Ausführung, dass dieser Vorschlag, der den Beratungen mehrerer Sachverständigen von Rang entsprungen ist, auf die fernere Entwicklung des Luftkriegsrechts einwirken wird, und dass keine wissenschaftliche Arbeit über diese Materie an ihm vorübergehen darf".

3) A. a. O. S. 21.

Anhang.

Anlage I.

Tribunal Arbitral Mixte Greco-Allemand.

Coenca Frères c/Etat Allemand.

— Gr. 333 —

Le tribunal Arbitral Mixte Gréco-Allemand, séant à Paris, 57 Rue de Varenne, régulièrement composé de MM. Asser, Président, Froehlich et Youpis, arbitres, assisté de Mr. Furnée, secrétaire;

Vu la requête déposé le 9 octobre 1924 par la maison Abraham Coenca frères et fils ayant son siège à Salonique;

Tendant à la condamnation de l'Etat Allemand au paiement de la somme de 32.253 drachmes or avec les intérêts à 5% l'an dès le mois de janvier 1916, et suite de dépens à titre d'indemnité pour le dommage subi par la dite maison à Salonique en janvier 1916, donc à une époque où la Grèce ne participait pas encore à la guerre contre l'Allemagne, du fait du bombardement de cette ville par des forces aériennes allemandes; la somme réclamée représentant la valeur de 260 sacs de café perdus lors de l'incendie du dépot de la Banque de Salonique et indemnité pour dégâts des magasins causés par ledit bompardement;

Vu la réponse provisoire du Gouvernement allemand; excipant de la tardiveté de la requête déposée après l'expiration des délais fixés (30. Septembre 1924);

Se réservant des conclusions plus amples en fait et en droit jusqu'à l'examen des pièces justificatives à produire par la requérante;

Demandant au Tribunal de déclarer la requête irrecevable et de condamner le requérent aux Frais et dépens;

Vu la réplique de requérant sollicitant en son bénéfice l'application de l'article 5 du règlement de procédure prévue par l'article 2 de l'accord germano-hellénique d'avril 1924 pour voir admettre sa reqête;

Maintenant ses conclusions anterieures;

Vu le Mémoire du défendeur;

Reconnaissant le fait du bombardement du port de Salonique à la date indiquée, fait sur lequel le requérant a basé sa demande;

Exposant que par l'occupation de cette ville par l'armée française elle avait cessé d'être territoire neutre;

Que le bombardement n'était pas dirigé contre la Grèce puissance encore neutre à cette époque, ou contre sa population, mais contre l'occupant d'un territoire stratégique;

Que, par conséquent, il s'agissait d'une opération militaire dans ce territoire pour connaître de laquelle le Tribunal Arbitral Mixte n'est pas compétent;

Que selon la convention de la Haye un bombardement de positions ennemies rentre dans le droit de guerre et n'est pas contraire au droit des gens;

Que par conséquent, le requérant n'est pas fondé à baser sa requête en indemnité sur les dispositions du § 4 de l'annexe à la Section IV partie X du Traité de Versailles;

Qu'en outre, une telle requête ne pourrait pas conclure au paiement par l'Etat Allemand d'une somme déterminée, mais seulement à la fixation du montant de la créance dont la propriété allemande se trouvant en Grèce pourrait être grevée par le gouvernement hellénique;

Demendant au Tribunal:

De se déclarer incompétent;

De déclarer la requête irrecevable;

De débouter le requérant et le condamner au frais et dépens;

Vu le mémoire de requérant;

Contestant que le territoire de la ville de Salonique eût cessé d'être neutre par le fait que l'armée du général Sarrail y avait établi son quartier général;

Maintenant que le Tribunal arbitral mixte est compétent pour connaître de la présente demande en vertu des dispositions du § 4 de l'annexe à la section IV de la partie X du Traité de Versailles;

Exposant que le fait, que par le bombardement en question le quartier des entrepôts de la population civile neutre a été atteint constitue la preuve que ce bombardement a été exécuté d'une façon contraire au droit international, engageant la responsabilité de l'Etat allemand contre laquelle il ne peut pas invoquer l'excuse de prétendues nécessités militaires;

Contestant le bien-fondé de la distinction faite par le défendeur entre le droit du Tribunal à arbitrer le quantum

des indemnités et celui d'examiner la question du principe de l'indemnité;

Maintenant ces conclusions antérieures;

Vu la duplique du défendeur, son mémoire du 16 Novembre 1925 sur la portée juridique du § 4, et le mémoire présenté par l'Agent du Gouvernement allemand dans les affaires concernant le bombardement de Salonique;

Vu les pièces du dossier;

Oui à l'audience du 19 Fevrier M. le Professeur Gilbert Gidel en sa plaidoirie pour la partie requérante;

Oui M. Marx, Agent du Gouvernement allemand et M. N. Spithakis, Agent Général du Gouvernement hellénique en leur observations et conclusions;

En Droit

Attendu que le demandeur a réclamé le réparation du dommage causé par le bombardement de la ville de Salonique par les forces aériennes allemandes en Janvier 1916;

Attendu qu'à l'appui de sa demande le demandeur a fait valoir qu'à ladite époque la Grèce ne participait pas encore à la guerre, que le bombardement de Salonique constitue un fait commis par le gouvernement allemand au sens du § 4 de l'annexe aux articles 297 et 298 du Traité de Paix et, qu'en conséquence, ce Gouvernement est responsable du dommage causé par ledit bombardement;

Attendu que, par son jugement du 23 Août 1926 dans l'affaire n° 373 Karmatzucas a l'Etat Allemand le Tribunal a jugé que par l'expression „actes commis" figurant au § 4 de l'annexe aux articles 297 et 298 du Traité de Paix, il faut entendre des actes qui sont illicites et contraires au droit international;

Attendu que le Tribunal, maintenant sa jurisprudence établie par ledit jugement, doit examiner, si le bombardement de Salonique fut un acte contraire au droit international;

Attendu qne l'occupation de Salonique par les forces armées de l'Entente en automne 1915, donc à un moment, où la Grèce ne participait pas encore à la guerre constitue une violation de la neutralité de ce pays;

Attendu qu'il est inutile d'examiner si le Gouvernement hellénique a protesté contre ladite occupation ou bien si ledit Gouvernement y a soit expressément, soit tacitement consenti;

Attendu en effet, que dans l'un et l'autre de ces deux cas, l'occupation de Salonique fut, à l'égard de l'Allemagne, un acte illicite, qui l'autorisait à faire, même sur le terri-

toire grec toutes opérations de guerre nécessitées par sa défense;

Attendu que le droit de l'Allemagne de se défendre contre l'occupation du territoire grec par les forces de l'Entente ne la dispensait pas d'observer les règles établies par le droit international;

Attendu qu'il appert des documents versés au procès:

1° que le bombardement de Salonique en Janvier 1916 a eu lieu sans avis préalable de la part des autorités allemandes;

2° que l'attaque a eu lieu la nuit:

3° que le ballon dirigeable a lancé les bombes d'une altitude d'environ 3.000 m.

Attendu qu'il est un des principes généralement reconnus par le droit des gens que les belligérants doivent respecter pour autant que possible, la population civile ainsi que les biens appartenant au civils;

Attendu que la convention de la Haye de 1907, en s'inspirant de ce principe, a dans l'article 26 du Règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre ordonné au commandant des troupes assaillantes avant l'entreprendre le bombardement, et sauf le cas, d'attaquer de vive force, de faire tout ce qui dépend de lui pour en avertir les autorités;

Attendu qu'évidemment les auteurs de ladite convention ont, en erigeant un tel avis préalable, voulu accorder aux autorités de la ville menacée la possibilité soit d'éviter le bombardemeut en offrant la capitulation de la ville, soit de faire évacuer cette ville par la population civile;

Attendu qu'il est vrai que la disposition de l'article 26 susvisée ne vise que la guerre sur terre;

Attendu cependant que cette disposition doit être considérée comme exprimant la „communis opinio" sur la présente matière, et qu'il n'y a aucune raison, pour laquelle les règles adoptées pour le bombardement dans la guerre sur terre ne seraient pas également appliquées aux attaques aériennes;

Attendu que le défendeur a fait valoir que les bombardements aériens doivent se faire par surprise et ne sauraient être annoncés d'avance;

Attendu que si cette allégation du défendeur serait exacte au point de vue militaire — il n'en résulterait pas que les bombardements aériens sans avertissement soient permis, mais qu'au contraire il faudrait en conclure que ces bombardements sont généralement inadmissibles;

Attendu que le défendeur a encore allégué que l'équipage du Zeppelin, qui a été employé à l'attaque de Salo-

nique connaissait l'emplacement des fortifications, des dépots de munition et du matérial de guerre, mais

Attendu que l'obscurité de la nuit, l'altitude de 3 000 mètres et le fait que pendant l'occupation, Salonique n'allumait pas ses lumières ont dû empêcher de diriger les bombes avec la précision nécessaire pour épargner les habitations de la population civile et les dépôts des marchandises;

Attendu qu'il résulte de tout ce qui précède que le bombardement litigieux doit être considéré comme étant contraire au droit international;

Attendu qu'en conséquence le défendeur répond du dommage causé par ledit bombardement;

Par ces Motifs

Vu le § 4 de l'annexe aux articles 297 et 298 du Traité de Paix, l'article 26 du Règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre;

Dit qu'il sera payé à MM. Abraham Coenca Frères et fils, par le Gouvernement allemand une indemnité du chef du dommage causé par le bombardement litigieux;

Réserve la fixation du dommage ainsi que la décision concernant les frais du procès;

Requiert MM. les Agents Généraux des Gouvernements Allemand et Hellénique, d'assurer la prompte exécution de la présante décision.

Paris, le 1er Décembre 1927

signé: C. D. Asser

Walter Froelich. J. Youpis.

Anlage II.

Die das Luftbombardement betreffenden Artikel des von der Haager Juristenkommission 1922/23 ausgearbeiteten Vorschlages zur Regelung des Luftkrieges.

Règles de la Guerre Aérienne.

Dans la préparation du règlement de la guerre aérienne, la Commission a pris pour base de son travail un projet présenté par la Délégation Américaine. Un projet analogue portant dans l'ensemble sur les mêmes points avait été pré-

senté par la Délégation Britannique. Au cours de la discussion des différents articles adoptés par la Commission, les dispositions contenues dans chacun de ces projets ont été prises en considération, en même temps que les amendements et propositions émanant des autres Délégations.

Bombardement.

La question du bombardement aérien est une des plus difficiles à examiner dans l'élaboration d'un Règlement de la guerre aérienne.

L'expérience de la dernière guerre a laissé dans l'esprit du monde entier une vive horreur des terribles maux qui peuvent être occasionnés par le lancement sans discrimination des bombes et des projectiles sur la population noncombattante des villes. La conscience de l'humanité se révolte contre cette façon de faire la guerre en dehors du théâtre effectif des opérations militaires et le sentiment est universel que des limitations doivent lui être imposées.

D'autre part, il est également clair que l'aéronef est un puissant engin de guerre et qu'aucun Etat qui se rend compte qu'il peut être attaqué lui-même et connaît l'usage que son adversaire peut faire de ses forces aériennes, ne peut assumer le risque d'aliéner sa propre liberté d'action dans une mesure telle qu'il s'interdirait à lui-même d'attaquer son ennemi là où cet adversaire peut être légitimement attaqué avec effet. Il est par conséquent inutile d'établir des interdictions si l'on n'entend pas, d'une façon également claire, par quoi sont constitués les objectifs légitimes d'attaque et c'est précisement sur ce point qu'il a été difficile d'arriver à un accord.

Avant de passer à l'examen des articles adoptés, mention doit être faite de la Déclaration signée à la Haye en 1907 et qui interdit de lancer des projectiles et des explosifs du haut de ballons. Trois des Etats représentés à la Commission [1]) sont signataires de cette Déclaration: les trois autres ne le sont pas. Aux termes de cette Déclaration les Puissances contractantes consentent à l'interdiction de lancer des projectiles et des explosifs du haut de ballons ou par d'autres modes analogues nouveaux. Ses termes sont donc suffisamment généraux pour s'appliquer au bombardement par aéonef.

---

1) Les Etats Unis d'Amérique, la Grande Bretagne et les Pays-Bas.

D'autre part, la portée de la Déclaration est très restreinte; sa durée ne va pas plus loin que la fin de la troisième Conférence de la Paix, qui aurait dû se réunir en 1914 ou 1915 et son application est limitée à une guerre entre Etats contractants sans participation d'un Etat noncontractant.

L'existence de cette Déclaration n'apporte aucune solution même pour les Etats qui y sont parties aux problèmes que pose la question du bombardement aérien.

Le nombre des signataires est si faible que, même si la Déclaration était renouvelée, on ne pourrait considérer avec sûreté qu'elle s'appliquerait en cas de guerre. Une entente générale au sujet du bombardement aérien est donc très désirable. Cependant pour les signataires de la Déclaration, celle-ci existe, et il est utile que la situation juridique soit clairement définie.

Entre les parties, elle restera en vigueur et produira effet en cas de guerre entre aux à moins que ses termes ne soient modifiés ou qu'un accord intervienne pour la remplacer par de nouvelles stipulations conventionnelles; et en tout cas elle cessera d'être en vigueur dès le moment où une troisième Conférence de la Paix aura terminé ses travaux, ou si un Etat n'est pas partie à la Déclaration intervient dans la guerre en qualité de belligérant.

On est arrivé sans difficulté à un accord pour reconnaître qu'il y a certains buts en vue desquels le bombardement aérien est inadmissible.

L'article 22 a été rédigé à cet effet.

Article 22.

Le bombardement aérien dans le but de terroriser la population civile ou de détruire ou d'endommager la propriété privée sans caractère militaire ou de blesser les noncombattants, est interdit.

La Convention de 1907 sur le bombardement par des forces navales (N°. IX) autorise le bombardement pour contraindre à l'exécution de réquisitions d'approvisionnements nécessaires aux besoins présents de la force navale (article 3), mais elle ne l'autorise pas pour contraindre au paiement de contributions en argent (article 4).

A l'égard de la guerre aérienne il a été décidé d'adopter le règle plus sévère du Règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre.

Article 23.

Le bombardement aérien, exécuté dans le but de contraindre à l'exécution de réquisitions en nature ou au paiement de contributions en argent, est interdit.

Ce n'est qu'après une discussion prolongée que l'accord s'est fait sur l'article suivant. Cet article spécifie les objectifs qui seuls peuvent être légitimement bombardés du haut des airs. Les diverses délégations présentèrent de nombreuses propositions avant d'arriver finalement à un accord unanime. Le texte de ces propositions se trouve dans les procès-verbaux. En particulier mention peut être faite d'une proposition italienne du 8 février, sur laquelle le texte, finalement adopté, a été en grande partie basé. Certaines délégations ont exprimé le regret qu'une prohibition plus étandue ne rencontrât pas une acceptation unanime.

Les termes de cet article sont si clairs qu'il n'y a pas lieu d'en expliquer les dispositions, mais il peut être bon d'ajouter que dans la formule de l'alinéa 2 „établissements ou dépôts militaires" le mot „dépôts" est déstinés à comprendre tous les groupements de fournitures à usage militaire qui sont passées en la possession des autorités militaires et sont prêtes à être remises aux forces militaires. Les mots „fournitures militaires caractérisées" dans la phrase suivante indiquent celles dont la nature montre qu'elles sont certainement fabriqués à des fins militaires.

Si le règlement da la guerre aérienne doit éventuellement être annexé à une convention, l'alinéa 5 de l'article trouvera dans cette convention une place plus appropriée.

On doit noter qui le critérium adopté dans l'article 25 du Règlement de la guerre sur terre au sujet du bombardement aérien est abandonné. La nature des objectifs ou l'usage qu'on en fait est désormais le critérium.

Article 24.

(1) Le bombardement aérien n'est légitime que lorsqu'il est dirigé contre un objectif militaire, c'est-à-dire un objectif dont la destruction totale ou partielle constituerait pour le belligérant un avantage militaire net.

(2) Un tel bombardement n'est légitime que s'il est dirigé exclusivement contre les objectifs suivants: forces militaires, ouvrages militaires, établissements ou dépôts militaires, usines constituant des centres importants et bien connus employés

à la fabrication d'armes, de munitions ou de fournitures militaires caractérisées, lignes de communication ou de transport dont il est fait usage pour des buts militaires.

(3) Le bombardement de cités, de villes, de villages, d'habitations et d'édifices qui ne se trouvent pas dans le voisinage immédiat des opérations des forces de terre est interdit. Dans le cas où les objectifs spécifiés à l'alinéa 2 seraient situés de telle manière qu'ils ne pourraient être bombardés sans entraîner un bombardement sans discrimination de la population civile, les aéronefs doivent s'abstenir de bombarder.

(4) Dans le voisinage immédiat des opérations des forces de terre le bombardement des cités, villes, villages, habitations et édifices est légitime, pourvu qu'il existe une présomption raisonnable que la concentration militaire y est assez importante pour justifier le bombardement, en tenant compte du danger ainsi couru par la population civile.

(5) L'Etat belligérant est soumis à la réparation pécuniaire des dommages causés aux personnes ou aux biens, en violation des dispositions du présent article par un quelconque de ses agents ou l'une quelconque de ses forces militaires.

Tant dans la guerre sur terre que dans la guerre maritime le principe a été adopté que certaines catégories de monuments doivent être épargnées autant que possible en cas de bombardement: en ce qui concerne la première en vertu de l'article 27 du Règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre, en ce qui concerne la seconde en vertu de l'article 5 de la Convention de 1907 sur le bombardement par des forces navales (n°. IX). Une disposition anologue basée en grande partie sur celle de la Convention sur le bombardement par des forces navales, a été adoptée comme article 25. Ces établissements privilégiés doivent être, pendant le jour, marqués de manière à être rendus visibles aux aéronefs: les signes convenus sont ceux qui ont été établis par la Convention de Genève et la Convention sur le bombardement par des forces navales; l'emploi de ces signes est rendu obligatoire pour correspondre à l'obligation incombant à l'adversaire de respecter ces monuments. De nuit, cependant, l'emploi de lumières pour rendre visibles ces signes est facultatif, parce que l'expérience a montré que ces lumières peuvent servir à guider les aéronefs durant leur vol de nuit et ainsi rendre service à l'ennemi.

Article 25.

Dans le bombardement par aéronef, toutes les mesures nécessaires doivent être prises par le commandant pour épargner, autant que possible, les édifices consacrés aux cultes, aux arts, aux sciences et à la bienfaisance, les monuments historiques, les navires hôpitaux, les hôpitaux et les autres lieux de rassemblement des malades et des blessés, à condition que ces édifices, ces objectifs et ces places ne soient pas employés en même temps à des buts militaires. Ces monuments, objets et lieux doivent, de jour, être désignés par des signes visibles aux aéronefs. L'usage de ces signes pour indiquer d'autres édifices, objets ou lieux que ceux spécifiés ci-dessus sera considéré comme un acte de perfidie. Les signes dont il sera fait usage comme ci dessus seront, dans le cas d'édifices protégés par la Convention de Genève, la croix rouge sur fond blanc et dans le cas des autres édifices protégés, un grand panneau rectangulaire partagé, suivant une des diagonales, en deux triangles, l'un blanc et l'autre noir.

Un belligérant qui désire assurer de nuit la protection des hôpitaux et autres édifices privilégiés ci-dessus mentionnés doit prendre les mesures nécessaires pour en rendre les signes spéciaux ci-dessus indiqués suffisamment visibles.

La Délégation Italienne a présenté un projet ayant pour but d'assurer aux monuments possédant une grande valeur historique une meilleure protection contre les bombardements aériens. Durant la dernière guerre les articles du Règlement sur les lois et coutumes de la guerre sur terre et de la Convention sur le bombardement par des forces navales, n'ont pas été jugés suffisants pour protéger contre le bombardement les monuments historiques. Un adversaire sans scrupules peut toujours prétendre qu'ils sont employés à des fins militaires et en conséquence méconnaître les accords écrits. Il se peut aussi que dans une attaque contre un objectif légitime de bombardement, un monument historique situé dans son voisinage immédiat subisse des dommages.

La proposition italienne envisage deux points nouveaux: la création d'une zone autour de chaque monument historique dans laquelle l'Etat devra s'abstenir de tout ce qui constitue un emploie de cette zone pour des buts militaires et un système d'inspection sous les auspices des neutres pour surveiller l'exécution de cet engagement à l'égard du monument lui même et de la zone. De cette manière tout prétexte au bombarde-

ment serait écarté et le risque d'un dommage involontaire serait minime.

La proposition qui a été examinée d'une manière bienveillante par toutes les Délégations, a été remise à un comité d'experts aux fins d'un examen plus détaillé. L'article 26 a été rédigé à la lumière du rapport de ce comité.

La proposition italienne comprenait non seulement les monuments historiques, mais aussi les monuments artistiques. Il a semblé préférable de supprimer le mot „artistiques", afin d'éviter l'apparence d'une divergence entre le nouvel article et l'article 25, dont la terminologie est empruntée à l'article 27 du Règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre et à l'article 5 de la Convention sur le bombardement naval de 1907 (n°. IX). Les mots „monuments historiques" qui figurent dans cet article ont un sens large; ils comprennent tous les monuments qui, en raison de leur grande valeur artistique, sont appelés à entrer dans l'histoire.

Il doit être bien entendu que l'adoption du système est facultative. Si un Etat préfère se reposer sur l'article 25 afin d'assurer la protection de ces monuments, il n'est pas obligé de les notifier aux autres Puissances, en temps de paix, et d'établir, à l'entour, les zones qui ne doivent pas servir à des buts militaires.

La notification doit se faire par la voie diplomatique. Tout Etat recevant ladite notification aura, s'il le juge nécessaire, la faculté de contester, dans un délai raisonable, qu'un emplacement particulier constitue bien un monument historique. Si la notification ne soulève aucune protestation, les autres Etats seront considérés comme ayant accepté la demande relative à la protection de ces monuments contre les bombardements; l'immunité de ces monuments, à partir de ce moment, repose sur la base de l'accord intervenu. Pour les mêmes motifs, la notification une fois faite, ne doit pas être retirée après l'ouverture des hostilités.

On a hésité beaucoup à accepter la disposition suivant laquelle la notification doit être faite en temps de paix. On a insisté sur le fait que le système proposé constituait une nouvelle procédure, que certains monuments pouvaient être oubliés et qu'une plus grande élasticité devrait être permise. D'autre part on a insisté sur le fait que l'essence du projet était d'obtenir un accord sur l'immunité de ces monuments et que si la notification en temps de guerre n'était pas écartée, il n'était pas probable qu'une telle notification se fît en temps de paix.

L'établissement d'une zone de 500 mètres autour de

chaque monument peut bien avoir pour résultat que dans certains cas, comme par exemple à Venise ou à Florence, villes particulièrement riches en monuments anciens et historiques, une grande partie de la ville sera comprise dans les zones protégées. Les zones autour de chaque monument chevaucheront les unes sur les autres et constitueront une surface continue. Les dispositions suivantes cependant seront telles qu'il ne sera fait aucun usage militaire d'une partie quelconque de la zone ainsi protégée.

Il a été décidé que si les belligérants, pour des raisons militaires, n'ont pas placé les signes indiqués dans l'article, les aviateurs ennemis n'ont pas le droit, en raison de cette seule absence de signes, de bombarder la zone en question si elle a été dûment déterminée et notifiée.

Dans leur rapport à la sous commission les experts ont déclaré qu'ils estiment que les signes, servant à indiquer les zones de protection autour des monuments, doivent être différents de ceux prescrits par l'article 25 pour les monuments historiques eux-mêmes. La sous commission a pris note de cette recommandation.

L'interdiction de se servir des zones entourant les monuments doit être très rigoureusement interprétée. Il doit y avoir abstention complète de se servir dans un but militaire d'un point quelconque de ces zones comprenant, par exemple, des usines ou des voies ferrées.

La commission spéciale d'inspection prévue par cet article sera constituée par l'Etat qui s'est réclamé de cet article. Il ne paraîtrait pas opportun de constituer la commission avant l'ouverture de la guerre. Comme ces arrangements spéciaux auront été pris pour assurer une protection entière à ses monuments historiques, l'Etat en question sera obligé de laisser à cette commission les plus complètes facilités pour faire les enquêtes qu'elle estimera nécessaires.

Article 26.

Les règles spéciales suivantes sont adoptées pour permettre aux Etats d'assurer une protection plus effective aux monuments d'une grande valeur historique situés sur leur territoire, à condition qu'ils soient disposés à s'abstenir d'utiliser pour des buts militaires ces monuments et la zone qui les entoure et à accepter un régime spécial pour leur contrôle.

(1) Un Etat aura la faculté, s'il le juge convenable, d'établir une aire de protection autour des monuments de

ce genre situés sur son territoire. En temps de guerre ces zones seront à l'abri du bombardement.

(2) Les monuments autour desquels une aire doit être établie seront, dès le temps de paix, l'objet d'une notification aux autres Puissances par la voie diplomatique; la notification indiquera également la limite de ces aires. Cette notification ne pourra pas être révoquée en temps de guerre.

(3) L'aire de protection peut comprendre, outre l'espace occupé par le monument ou le groupe de monuments, une zone environnante d'une largeur ne dépassant pas 500 mètres à partir de la périphérie dudit espace.

(4) Des marques bien visibles des aéronefs, soit de jour soit de nuit, seront employées afin d'assurer l'identification de la part des aéronautes belligérants des limites des aires.

(5) Les marques portées sur les monuments eux-mêmes seront celles indiquées à l'article 25. Les marques employées pour indiquer les aires entourant les monuments seront établies par chaque Etat acceptant les dispositions de cet article et seront notifiées aux autres Puissances en même temps que leur sera notifiée la liste des monuments et des aires.

(6) Tout usage abusif des marques visées à l'alinéa 5 sera considéré comme un acte de perfidie.

(7) Un Etat acceptant les stipulations de cet article doit s'abstenir de se servir des monuments historiques et de la zone qui les entoure pour des buts militaires, ou au profit de son organisation militaire de quelque façon que ce soit, et s'abstenir également d'accomplir à l'intérieur de ce monument ou de cette zone tout acte ayant un but militaire.

(8) Une commission de surveillance composée de trois représentants neutres accrédités auprès de l'Etat qui aura accepté les stipulations du présent article, ou de leurs délégués sera nommée pour s'assurer qu'il n'est commis aucune violation des dispositions de l'alinéa 7. Un des membres de cette commission de surveillance sera le représentant, (ou son délégué) de l'Etat auquel auront été confiés les intérêts de l'autre belligérant.

Anlage III:

Das Haager Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907.

Artikel 25.

Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschiessen.

Artikel 26.

Der Befehlshaber einer angreifenden Truppe soll vor Beginn der Beschiessung, den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen, alles, was an ihm liegt, tun, um die Behörden davon zu benachrichtigen.

Artikel 27.

Bei Belagerungen und Beschiessungen sollen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete so viel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, dass sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zweck Verwendung finden.

Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude oder Sammelplätze mit deutlichen, besonderen Zeichen zu versehen und diese dem Belagerer vorher bekanntzugeben.

Das Haager Abkommen betr. die Beschiessung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten vom 18. Oktober 1907.

Artikel 1.

Es ist untersagt, unverteidigte Häfen, Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude durch Seestreitkräfte zu beschiessen.

Eine Ortschaft darf nicht aus dem Grunde allein beschossen werden, weil vor ihrem Hafen unterseeische selbsttätige Kontaktminen gelegt sind.

Artikel 2.

In diesem Verbote sind jedoch nicht einbegriffen militärische Werke, Militär- oder Marineanlagen, Niederlagen von Waffen oder von Kriegsmaterial, Werkstätten und Einrichtungen, die für die Bedürfnisse der feindlichen Flotte oder des feindlichen Heeres nutzbar gemacht werden können, sowie im Hafen befindliche Kriegsschiffe. Der Befehlshaber einer Seestreitmacht kann sie nach Aufforderung mit angemessener Frist durch Geschützfeuer zerstören, wenn jedes andere Mittel ausgeschlossen ist und die Ortsbehörden nicht innerhalb der gestellten Frist zu der Zerstörung geschritten sind.

Ihn trifft in diesem Falle keine Verantwortung für den nicht beabsichtigten Schaden, der durch die Beschiessung etwa verursacht worden ist.

Wenn zwingende militärische Gründe, die ein sofortiges Handeln erfordern, die Bewilligung einer Frist nicht gestatten, so versteht es sich, dass das Verbot der Beschiessung der unverteidigten Stadt ebenso wie im Falle des Abs. 1 bestehen bleibt und dass der Befehlshaber alle erforderlichen Anordnungen zu treffen hat, damit daraus für die Stadt möglichst wenig Nachteile entstehen.

Literaturverzeichnis.

Bartz, W., Deutsche Luftrechtspolitik seit Versailles. 19. Heft der Völkerrechtsfragen von H. Pohl und M. Wenzel. Berlin 1927.

Bouruet-Aubertot, Les bombardements aériens. Paris 1923.

Clunet, Ed., De l'emploi abusif des aérostats de guerre par les Allemands im Journal du droit international (privé) 43. année 1916. Paris.

Dupuis, Ch., Le droit international et la guerre mondiale in Revue des sciences politiques, 36. année, Tome 44. Paris 1921.

Eswein, Das Recht der Luftschiffahrt. Frankenthal 1910. Würzburger Dissertation.

Fauchille, P., Le bombardement aérien in Revue générale de droit international public, 1917 Paris, Tome 24.

Garner, J. W., La réglementation internationale de la guerre aérienne in Revue générale de droit internationale public, Paris, Tome 30, 1923.

v. Hackwitz, G., Die Neutralität im Luftkriegsrecht. 10. Heft der Tübinger Abhandlungen zum öffentlichen Recht. Stuttgart 1927.

Homburg, Rob., Les règles de la guerre aérienne in Revue juridique internationale de la locomotion aérienne Paris 1922. Tome 6.

Kohler, Jos., Luftfahrtrecht. Berlin 1912.

v. Lenthe, W., Die Beschießung Londons im Weltkrieg. Rostocker handgeschriebene Dissertation. 1920.

Meili, F., Das Luftschiff im internen Recht und Völkerrecht. Zürich 1908.

A. Mérignhac, E. Lémonon, Le droit des gens et la guerre de 1914—1918. Paris 1921.

Meurer, Chr., Luftschiffahrtsrecht. München u. Berlin 1909.

Müller-Meiningen, E., Der Weltkrieg 1914—1917 und der „Zusammenbruch des Völkerrechts". Berlin 1917, Band I.

Neff, P., Das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen nach der einschlägigen Erklärung der Haager Friedenskonferenz. Mutterstadt 1910. Würzburger Dissertation.

Neumann, Georg P., Die deutschen Luftstreitkräfte im Weltkriege. Berlin 1920.

Offenberg, M., Luft- und Kriegsrecht. Würzburg 1919.
Papst, Kurie und Weltkrieg. Historisch-kritische Studie von einem Deutschen. Berlin 1918.
Pillet, La guerre actuelle et le droit des gens in Revue generale de droit international public. Paris 1916. Tome 23.
Pohl, H., Luftkriegsrecht, ein Vortrag. Stuttgart 1924.
— Die Beschießung Londons im „Tag" vom 15. Oktober 1915. Ausgabe B. Berlin Nr. 242.
Rolland, L., Les Pratiques de la guerre aérienne dans le conflit de 1914 et le droit des gens. Paris 1916.
Sarrail, Mon commandement en Orient (1916—1918) Paris.
Schreiber, O., Juristische Wochenschrift 1925, Die Note des Botschafterrats vom 24. Juni 1925 über die Luftfahrt.
Sloutzki, N., Le bombardement des villes auvertes in Revue de droit international par Antoine Sottile, 2. Jahrgang 1924.
Spaight, J., Aircraft in War, London 1914.
— Air Power and War Rights. London 1924.
Sugimura, Y., La réglementation des bombardements aériens in Revue juridique internationale de la locomotion aérienne. Paris 1924. Tome VIII.
Weck, H., Deutsches Luftrecht. Berlin 1913.
Yvon, P., La guerre aérienne. Paris 1924.

Abkommen und Erklärungen zwischen den Mächten betreffend Krieg, Schiedssprechung und Neutralität. Haag 1915.
Algemeen Verslag der Commissie Van Rechtsgeleerden Belast Met de Studie Van — En Het Uitbrengen Van Bericht Over de Herziening Van Het Oorlogsrecht. 'S-Gravenhage 1923.
Recueil des décisions des Tribunaux arbitraux mixtes. Tome I, Paris 1921/22. Tome IV, Paris 1925, noch ungebunden Paris 1927.
Strupp, K., Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. Berlin u. Leipzig 1924.

Flieger-Ring-Nachrichtenblatt, herausgegeben vom Ring der Flieger e. V., Mai 1926 Nr. 38, Berlin.
Flugsport, Illustrierte technische Zeitschrift und Anzeiger für das gesamte „Flugwesen". Herausgegeben von Oskar Ursinus, Frankfurt a. M. VIII. Jahrgang 1916. 17. Jahrgang 1925.
Journal du droit international par Ed. Clunet. 43. année, 1916. Paris. 42. année, 1915. Paris.
Revue générale de droit international public, Paris. Tome 30, 1923, Tome 24, 1917, Tome 23, 1916.
Revue juridique internationale de la locomotion aérienne, Paris. Tome VIII 1924, Tome VI 1922.

Lebenslauf.

Am 11. Juni 1906 wurde ich in der Kreisstadt Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, als Sohn des Oberlehrers Dr. phil. Dietrich Erdelbrock geboren. Von Ostern 1915 ab besuchte ich das Königliche, später Staatliche Gymnasium zu Bonn, das ich am 6. März 1924 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Dann studierte ich Rechtswissenschaft, und zwar drei Semester in Tübingen, eins in Wien und drei in Bonn. Am 26. und 27. Januar 1928 bestand ich vor der Prüfungskommission am Oberlandesgericht Köln die erste juristische Staatsprüfung. Seit dem 14. Februar 1928 bin ich als Referendar im preußischen Vorbereitungsdienst beschäftigt. Am 31. Mai 1929 legte ich in Tübingen die juristische Doktorprüfung ab.